

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



© Michael Stempf

Bundesversammlung 50. Legislatur | Ausblick

Stand | 9. Oktober 2015

Dokumentation
Parlamentsbibliothek

Documentation
Bibliothèque du Parlement

Documentazione
Biblioteca del Parlamento



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder der Bundesversammlung

Am 30. November 2015 beginnt die 50. Legislaturperiode nach der Gründung des Bundesstaates im Jahr 1848.

Der Beginn einer neuen Legislatur bietet Gelegenheit, einen Blick auf die Gegenwart wie auch in die Zukunft zu werfen.

Denn Regieren ist nicht nur Vorausschauen, Regieren setzt auch Können und Wissen voraus.

Welches sind heute die brisanten politischen Themen, welche werden es in den nächsten vier Jahren sein? Zur Beantwortung dieser Fragen haben wir eine Bestandesaufnahme gemacht, die Ihnen und allen, die sich für die aktuellen und künftigen Debatten interessieren, dienen soll. Wir hoffen, damit die neuen und bisherigen Ratsmitglieder bei ihrer Parlamentsarbeit zu unterstützen.

Die vorliegende Publikation bietet eine Gesamtschau über die wichtigsten Vorlagen des Parlaments – von der Sozial- zur Energiepolitik über die Sicherheitspolitik bis hin zur Europafrage. Die sechzehn Themenbereiche geben eine Vorstellung vom weiten Wirkungsfeld der eidgenössischen Räte, welche das Volk wie auch die Kantone vertreten, Gesetze beschliessen, den Bundesrat beaufsichtigen und das staatliche Handeln evaluieren.

Wir haben versucht, einen möglichst breiten und gleichzeitig vollständigen Überblick zu vermitteln, sind aber jederzeit offen für Ihre Bemerkungen und Anregungen. Zögern Sie also nicht, sich an die Parlamentsbibliothek und die anderen Organe der Parlamentsdienste zu wenden. Diese sind da, um Ihnen den bestmöglichen Rahmen für die Ausübung Ihres Mandats zu bieten.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Fragen und Anliegen, zeugen diese doch von Ihrem Interesse an unserer Arbeit und tragen dazu bei, diese stets zu verbessern.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Philippe Schwab
Generalsekretär der Bundesversammlung

Einleitung

Diese Publikation ist als Arbeitspapier konzipiert und gibt eine kurze Übersicht über die wichtigsten im Parlament zu Beginn der neuen, der 50., Legislatur hängigen und die kommenden Geschäfte. Die Vorlagen sind gemäss Inhaltsverzeichnis nach politischen Themen geordnet.

Die einzelnen Kapitel sind analog gegliedert. Zunächst werden jeweils die im Parlament hängigen Vorlagen aufgelistet. Standesinitiativen und parlamentarische Initiativen werden an dieser Stelle nur berücksichtigt, wenn sie im Plenum bereits materiell behandelt wurden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit haben wir darauf verzichtet, die weiteren hängigen parlamentarischen Vorstösse zu erwähnen.

Zu den wichtigsten Vorlagen ist jeweils der Stand der Debatte zusammengefasst.

Weiter werden die hängigen Volksinitiativen und Referenden erwähnt und schliesslich gibt es einen Ausblick auf abgeschlossene, laufende oder geplante Vernehmlassungen des Bundesrates oder von parlamentarischen Kommissionen (Angaben und Links dazu wurden von der Bundeskanzlei übernommen).

Diese Publikation ist auch in elektronischer Form vorhanden mit entsprechenden Links zu weiteren Informationen der jeweiligen Geschäfte. Sie finden sie unter www.parlament.ch.

Ergänzend zum vorliegenden Ausblick auf die 50. Legislatur können zwei Dokumente des Bundesrates für die Arbeitsplanung nützlich sein: Gegen Ende Jahr legt er jeweils seine [Jahresziele](#) für das kommende Jahr vor. Und voraussichtlich Ende Januar 2016 wird der Bundesrat seine Botschaft zur [Legislaturplanung 2015-2019](#) verabschieden.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass vor jeder Session der eidgenössischen Räte eine Vorschau zu den traktandierten Geschäften erscheint.

Parlamentsbibliothek
Einheit Recherchen und Statistiken

Publikationen der Parlamentsbibliothek

[Vorschau auf die Sessionen \(NR und SR\)](#)

[Verhandlungshefte, Argumentarien und Presseschauen zu den Volksabstimmungen](#)
[«Gestern im Parlament» \(im Extranet\)](#)

[Statistisches Handbuch](#)

[Faktenblätter](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Sozialpolitik	1
2	Energie	9
3	Ausländer- und Asylpolitik	14
4	Recht	20
5	Finanzwesen	29
6	Wirtschaft	38
7	Umwelt und Raumplanung	40
8	Verkehrspolitik	44
9	Gesundheitspolitik	49
10	Landwirtschaft	57
11	Sicherheitspolitik	61
12	Internationale Politik	66
13	Europapolitik	70
14	Bildung Wissenschaft Forschung	74
15	Medien und Kommunikation	79
16	Staatspolitik Service public	81



© KEYSTONE | Chromorange Ralph Peters

- ◆ Altersvorsorge 2020
- ◆ Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»
- ◆ Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»
- ◆ Wiedergutmachungsinitiative und indirekter Gegenentwurf

Im Parlament hängige Geschäfte

- 11.030 6. IV-Revision. Zweites Massnahmenpaket (Entwurf 3)
- 14.058 Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»
- 14.087 Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»
- 14.088 Altersvorsorge 2020. Reform
- 14.098 ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima
- 15.018 Freizügigkeitsgesetz. Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person

Gewichtigste hängige Vorlage im Bereich der Sozialpolitik ist die Reform **Altersvorsorge 2020** (14.088). Der Bundesrat hat am 19.11.2014 die Botschaft dazu ans Parlament überwiesen. Die Reform soll das Leistungsniveau der Altersvorsorge sichern. Sie soll dafür sorgen, dass AHV und berufliche Vorsorge ausreichend finanziert sind und einen flexibleren Übergang in den Ruhestand erlauben.

Der Bundesrat beantragt mit seiner Botschaft dem Parlament folgende Kernelemente der Altersvorsorge 2020.

(Die teilweise Änderung dieser Anträge durch den Ständerat finden Sie im zweiten Teil dieser Zusammenfassung):

Anträge des Bundesrates:

- Gleiches Referenzalter für Frauen und Männer bei 65.
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung: Der Zeitpunkt der Pensionierung kann zwischen 62 und 70 Jahren frei gewählt werden.

- Die Teilpensionierung soll möglich werden. Personen mit tiefem Einkommen, die lange erwerbstätig waren, sollen die Renten der AHV beim Bezug vor 65 weniger stark gekürzt werden.
- Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kapitalrenditen: Der Mindestumwandlungssatz soll innerhalb einer Frist von vier Jahren jedes Jahr um 0,2 Prozentpunkte gesenkt werden, bis er den Satz von 6,0 % erreicht.
- Erhaltung des Leistungsniveaus der beruflichen Vorsorge: Der Koordinationsabzug soll abgeschafft werden. Die Altersgutschriften werden so angepasst, dass die Renten der obligatorischen beruflichen Vorsorge trotz der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes nicht sinken.
- Bessere Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz im Geschäft mit der 2. Säule: Mindestens 92 % des Ertrags aus dem Geschäft mit der 2. Säule gehören den Versicherten. Heute dürfen die privaten Versicherungsgesellschaften bis zu 10 % selber behalten.
- Zielgerichtete Leistungen für Hinterlassene: Witwenrenten der AHV werden nur noch jenen Frauen ausgerichtet, die beim Tod des Mannes waisenrentenberechtigte oder pflegebedürftige Kinder haben.
- Gleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in der AHV: Für alle gelten die

gleichen Beitragssätze. Die degressive Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird abgeschafft.

- Besserer Zugang zur 2. Säule: Die Eintrittsschwelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von heute gut 21 000 auf 14 000 Franken gesenkt. Damit werden Personen mit kleinen Löhnen oder mehreren kleinen Arbeitspensen besser geschützt. Davon profitieren insbesondere Frauen.
- Zusatzfinanzierung für die AHV: Eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer um höchstens 1,5 Prozentpunkte liefert die zusätzlich benötigten Mittel zur Finanzierung der AHV. Bei Inkrafttreten der Reform wird die Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt erhöht, der zweite Erhöhungsschritt erfolgt erst dann, wenn es die Finanzen der AHV erfordern.
- Einfachere Finanzflüsse zwischen Bund und AHV: Der Bund verzichtet auf seinen Anteil von 17 % am Mehrwertsteuer-Demografieprozent, das seit 1999 zugunsten der AHV erhoben wird. Im Gegenzug wird der Bundesbeitrag an die AHV von 19,55 auf 18 % der AHV-Ausgaben gesenkt.
- Liquiditätsschutz für die AHV: Ein Interventionsmechanismus sorgt dafür, dass rechtzeitig Massnahmen zur Sicherung der AHV ergriffen werden.

Der **Ständerat** behandelte die Vorlage in der Herbstsession 2015 als Erstrat während dreier Tage. Er folgte bei seinen

Entscheiden weitgehend den Anträgen seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK).

Die wichtigsten Entscheide des Ständerates waren folgende:

- Frauen sollen wie Männer mit 65 Jahren in Rente gehen, also ein Jahr später als heute. Die Übergangsfrist zur Angleichung des Rentenalters beträgt drei Jahre. Die AHV wird dadurch um rund 1,2 Milliarden Franken entastet. Der Ständerat hiess die Erhöhung des Frauenrentenalters mit 37 zu 8 SP-Stimmen gut. Drei Sozialdemokraten stimmten dafür.
- Der Rentenbezug ist flexibel zwischen 62 und 70 Jahren möglich, auch ein gleitender Rückzug aus dem Arbeitsleben ist vorgesehen. Im Gesetz ist daher vom Referenzalter die Rede, in dem die Rente ohne Abzüge oder Zuschläge bezogen werden kann. Diese Regelung war im Ständerat unbestritten.
- Einen erleichterten Altersrücktritt für Personen mit tiefen Einkommen und langer Beitragsdauer lehnte der Ständerat ab.
- Der Mindestumwandlungssatz zur Berechnung der Renten in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von 6,8 auf 6 % gesenkt. Neurenten sinken dadurch um rund 12 %. Mit 37 zu 7 Stimmen der SP und der Grünen hiess der Ständerat diese Senkung gut.
- Im Gegenzug will der Ständerat neue AHV-Renten für Einzelpersonen um 70 Franken pro Monat erhöhen. Der

- Plafond für Ehepaare würde von 150 auf 155 % einer Einzelrente erhöht. Bei einer Maximalrente beträgt der Zuschlag damit 226 Franken.
- Eine Mehrheit, bestehend aus Sozialdemokraten, Grünen, Grünliberalen und allen Mitgliedern der CVP-Fraktion unterstützte das in der Kommission geschnürte Paket. Von ihrer Seite wurde diese Lösung als Schlüssel zum Erfolg für das Gesamtpaket bezeichnet. FDP- und SVP-Mitglieder monierten andererseits, damit werde die Reform zur Ausbauvorlage und diene nicht der Stabilisierung und Sanierung der Altersvorsorge.
 - Zur Finanzierung der höheren AHV-Renten werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je 0,15 Lohnprozente zusätzlich erhoben.
 - Das Mindesteinkommen für die obligatorische berufliche Vorsorge bleibt gleich. Für Teilzeitbeschäftigte ist eine separate Lösung vorgesehen
 - Der Koordinationsabzug soll leicht gesenkt, aber nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen abgeschafft werden (von heute sieben Achteln auf drei Viertel der maximalen Altersrente). Die Altersgutschriften-sätze für 35- bis 54-Jährige sollen um 1 % erhöht werden, um das Leistungsniveau zu erhalten. Beiträge an die Pensionskasse müssen künftig schon ab dem 21. Altersjahr entrichtet werden, was zur Bildung von zusätzlichem Alterskapital führt.
 - Versicherte, die bei Inkrafttreten der Reform 50 Jahre oder älter sind, bekommen eine Einmaleinlage aus dem Sicherheitsfonds. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sie zu wenig Zeit haben, zusätzliches Alterskapital zu sparen.
 - Ansprüche von Witwen sollen gemäss Ständerat nicht eingeschränkt werden. Der Bundesrat wollte AHV-Renten auf Frauen mit betreuungsbedürftigen Kindern beschränken.
 - In Abweichung vom Vorschlag des Bundesrates werden die AHV-Beiträge für Selbständigerwerbende nicht angehoben. Auch die sinkende Beitragsskala bleibt erhalten.
 - Entgegen dem Antrag des Bundesrates beschloss der Ständerat seiner Kommission folgend, dass der Bund weiterhin 19,55 % der Ausgaben der AHV decken soll. Diese bekommt zudem den vollen Ertrag des Demografieprozens der Mehrwertsteuer. Aufgrund dieser Mehreinnahmen (gegenüber der Variante des Bundesrates) erhöhte der Ständerat die Mehrwertsteuer um 1 statt 1,5 %. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer macht eine Verfassungsänderung nötig und soll bis 2030 in drei Schritten geschehen. So stehen der AHV ab 2018 0,3 Prozentpunkte der MWSt aus der Zusatzfinanzierung für die Invalidenversicherung zur Verfügung, die Ende 2017 ausläuft. Eine weitere Erhöhung von 0,3 % ist für 2021 vorgesehen. Ab 2025 sollen nochmals 0,4 % erhoben werden

- Eine AHV-Schuldenbremse mit automatischen Beitragserhöhungen und gebremstem Teuerungsausgleich lehnte der Ständerat ab.
- Die Versicherten müssen wie heute mit mindestens 90% am Überschuss von Lebensversicherungen beteiligt werden. Der Ständerat entschied sich mit 28 zu 15 Stimmen gegen den Antrag des Bundesrates, den Anteil für die Versicherten auf 92 % zu erhöhen. Für Pensionskassen gelten neue Transparenz- und Aufsichtsvorschriften.

In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 28 zu 5 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen. Die Stimmenthaltungen und die Nein-Stimmen kamen von Mitgliedern der FDP, der SVP und der BDP.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrates beginnt mit den Beratungen im Januar 2016. Ziel ist, mit der Vorlage in der Herbstsession 2016 ins Plenum zu gelangen.

Als Erstrat befasste sich der **Ständerat** in der Sommersession 2015 mit der **Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»** (14.087) des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Sie fordert einen Zuschlag von 10 % auf allen AHV-Altersrenten. Die Initiative wurde vom Ständerat mit 33 zu 11 Stimmen Volk und Ständen zur Ablehnung empfohlen. Die ablehnende Mehrheit warnte mit dem Bundesrat vor allem vor grossen finanziellen Konsequenzen, sollte diese Vorlage angenommen werden. Verwiesen wurde auch auf die Vorlage «Altersvorsorge 2020», welche der Ständerat in der Herbstsession als Erstrat in Angriff

nahm. Sie bringe eine umfassende Gesamtschau der anstehenden Fragen der Altersvorsorge.

Es steht noch nicht fest, wann diese Vorlage vom Plenum des Nationalrates behandelt wird.

Zur **Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»**

(14.058) hat der Bundesrat am 27. 08. 2014 die Botschaft veröffentlicht. Die Volksinitiative möchte den Bund verpflichten, ein bedingungsloses Grundeinkommen einzuführen, das allen in der Schweiz lebenden Menschen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen soll. Die Höhe des Grundeinkommens und dessen Finanzierung sollen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Als Diskussionsgrundlage schlagen die Initiantinnen und Initianten ein Grundeinkommen pro Monat von 2500 Franken für Erwachsene und von 625 Franken für Kinder und Jugendliche vor.

Aus Sicht des Bundesrates hätte die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens unerwünschte einschneidende Auswirkungen insbesondere auf die Wirtschaftsordnung, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das System der sozialen Sicherheit der Schweiz. Vor allem müssten zur Finanzierung die Steuern massiv erhöht werden. Der Bundesrat schätzt die Kosten (Berechnungsbasis 2012) auf 208 Milliarden Franken pro Jahr. Davon könnten rund 55 Milliarden Franken bei den Sozialwerken eingespart werden. Für die restlichen 153 Milliarden Franken müssten zusätzliche Einnahmen generiert werden.

Der Bundesrat empfiehlt die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung.

Der **Nationalrat** behandelte das Ge-

schäft am 23.09.2015 als Erstrat. Gegner und Gegnerinnen der Initiative monierten unter anderem, jegliche Eigenverantwortung und jeder Anreiz zur Erwerbsarbeit ginge verloren, wenn jeder und jede unabhängig von Alter, Vermögen oder Gesundheitszustand ein Grundeinkommen bekäme. Die Initiative sei ein «sozialromantisches Experiment» mit zerstörender Auswirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft.

Auf Seiten der wenigen Ratsmitglieder, welche die Initiative unterstützten, wurde argumentiert, die Initiative befreie die Arbeit vom Zwang, weil niemand mehr Angst um seine Existenz haben müsse. Unentgeltliche Familienarbeit und freiwilliges Engagement würden aufgewertet. Zudem könne der Arbeitsmarkt gar nicht alle Menschen aufnehmen.

Der Nationalrat empfahl die Initiative mit 146 zu 14 Stimmen bei 12 Enthaltungen zur Ablehnung. Die befürwortenden und sich enthaltenden Stimmen stammten ausschliesslich aus der grünen und der sozialdemokratischen Fraktion.

Das Plenum des Ständerats wird diese Vorlage voraussichtlich in der Wintersession 2015 beraten.

Die Botschaft zur **Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (Anrechenbare Mietzinsmaxima)** (14.098) wurde am 17.12.2014 veröffentlicht. Die Höchstbeträge für die anrechenbaren Mietzinse im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sollen angehoben werden, da die Mieten seit der letzten Anpassung 2001 deutlich gestiegen sind. Der Bundesrat sieht zudem vor, der unterschiedlichen Mietzinsbelastung in den Städten und auf dem

Land sowie dem erhöhten Raumbedarf von Familien Rechnung zu tragen.

Der **Nationalrat** fasste sich am 22.09.2015 als Erstrat mit der Vorlage. Eine knappe Mehrheit der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) beantragte dem Plenum, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Anpassung der Mietzinsmaxima in die anstehende Reform der Ergänzungsleistungen zu integrieren. Die Minderheit beantragte die Vorlage einzeln und vorgezogen zu behandeln. Der Nationalrat entschied mit 97 zu 87 Stimmen im Sinne der Minderheit.

Fast alle Mitglieder der FDP-Liberalen sowie der SVP-Fraktion votierten für die Rückweisung an den Bundesrat. Vor allfälligen Mehrleistungen brauche es eine Gesamtschau. Es dürften nicht Massnahmen vorgezogen werden, welche Kosten verursachten, während Massnahmen, die zu einer Stabilisierung der Ausgaben führten, auf die lange Bank geschoben würden. Demgegenüber argumentierten Befürworter der anstehenden Vorlage, das Problem sei zu dringend, um auf die Revision der Ergänzungsleistungen (EL) warten zu können. Bis die EL-Revision unter Dach und Fach sei, dauere es Jahre. 40 000 Senioren und Seniorinnen, viele Familien und unzählige Menschen mit Behinderungen hätten grösste Mühe, ihre Mieten zu bezahlen.

Eintreten auf die Vorlage wurde ohne Gegenantrag beschlossen. Das Geschäft ging zurück an die Kommission zur Detailberatung.

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

14.058 «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»

14.087 «AHVplus: für eine starke AHV»

beim Bundesrat hängig

«Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)»

Zustandegekommen: 12.01.2015

im Sammelstadium

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden
(Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Der Erlassvorentwurf sieht vor, eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes einzuführen, die zum Auftrag hat, die Ausgleichsfonds der AHV, der IV und der EO zu verwalten. Diese Anstalt wird als juristische Person geführt und im Handelsregister eingeschrieben sein.

Frist: 25.09.2015

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Entwurf Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)

Der Bundesrat hat am 14.01.2015 entschieden, der am 19.12.2014 bei der Bundeskanzlei eingereichten Wiedergutmachungsinitiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Vorliegender Gesetzesentwurf setzt diesen Auftrag um und nimmt auch die Anliegen der Volksinitiative auf.

Frist: 30.09.2015

[Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#)
[Begleitschreiben](#) | [Begleitschreiben](#)
[Adressatenliste](#)

[Laufende Vernehmlassungen](#)

Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Mit der Gesetzesänderung soll der Bund befristet auf fünf Jahre die Möglichkeit erhalten, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit mit zwei neuen Arten von Finanzhilfen zusätzlich zu fördern. Zum einen mit Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und zum anderen für Projekte, welche das familienergänzende Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abstimmen.

Eröffnet: 18.09.2015

Frist: 22.01.2016

Geplante Vernehmlassungen

Revision des Bundesgesetzes über den Allgemein Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Die vorliegende Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) wurde durch zwei Motionen ausgelöst. Es sind dies die Motionen von Nationalrat Lustenberger (12.3753: Revision von Artikel 21 ATSG) und von Groupe V (09.3406: Kostenpflicht der Verfahren vor den kantonalen Versicherungsgerichten).

Eröffnung geplant: 10. 2015

Abschluss geplant: 01. 2016

Weiterentwicklung der Invalidenversicherung

Das Invalidenversicherungsgesetz (IVG; SR 831.20) ist anzupassen, um das System der IV zu optimieren für die folgenden drei Zielgruppen: Kinder; Kinder, Jugendliche und junge psychisch erkrankte Erwachsene; psychisch erkrankte Versicherte. Zudem ist die Koordination der beteiligten Akteure zu verbessern.

Eröffnung geplant: 12. 2015

Abschluss geplant: 03. 2016



Foto: Neiz Vran, Wikimedia Commons, CC-BY-SA

- ♦ Energiestrategie 2050
- ♦ Atomausstiegsinitiative
- ♦ Stromeffizienz-Initiative

- [13.074](#) Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative
- [13.467](#) Pa.Iv. Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie. Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung
- [14.026](#) Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative). Volksinitiative

Der Bundesrat hat am 04.09.2013 die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der **Energiestrategie 2050** ([13.074](#)) verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Ziel ist der etappenweise Umbau der Schweizer Energieversorgung bis 2050, der insbesondere durch die Senkung des Energieverbrauchs und den zeitgerechten und wirtschaftlich tragbaren Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht werden soll. Bundesrat und Parlament haben im Jahr 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Die bestehenden fünf Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer sicherheitstechnischen Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Die Botschaft zur Energiestrategie 2050 enthält ein erstes Massnahmenpaket, um diejenigen Potenziale in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien auszuschöpfen, die mit den heute vorhandenen oder absehbaren Technologien und ohne eine weitergehende internationale Koordination der Energiepolitik erschliessbar sind.

Die **Atomausstiegsinitiative** fordert ein Verbot neuer Kernkraftwerke, maximale Laufzeiten für die bestehenden

Kernkraftwerke von 45 Jahren und eine Energiewende basierend auf weniger Verbrauch, mehr Effizienz und erneuerbaren Energien. Die Initiative verfolgt damit - mit Ausnahme der maximalen Laufzeiten für die bestehenden Kernkraftwerke - die gleichen Stossrichtungen wie die Energiestrategie 2050. Der Bundesrat empfiehlt die Atomausstiegsinitiative zur Ablehnung und stellt ihr die Energiestrategie 2050 als indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Für die bestehenden Kernkraftwerke sollen keine maximalen Laufzeiten gesetzt werden. Sie sollen nicht aufgrund politisch festgelegter Laufzeiten stillgelegt werden, sondern dann, wenn sie die sicherheitstechnischen Vorgaben nicht mehr erfüllen können.

Der **Nationalrat** debattierte die Energiestrategie 2050 in der Wintersession 2014 während fünf Tagen, der **Ständerat** in der Herbstsession 2015 während drei Sitzungstagen.

Die Räte stimmten in vielen Punkten überein. So wurde namentlich beschlossen, dass keine Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken mehr erteilt werden dürfen (Art. 12, Kernenergiegesetz KEG). Weiter wurde einer Erhöhung des Netzzuschlags für die kostendeckende Einspeisevergütung von 1,5 auf 2,3 Rappen im Grundsatz zugestimmt (Art. 37, Energiegesetz). Bereits entschieden ist auch eine Erhöhung der Beiträge für Gebäudesanierungen von 300 auf 450 Millionen Franken. Das Geld stammt aus der CO₂-Abgabe (Art. 34, CO₂-Gesetz). Die detaillierten Beschlüsse beider Kammern sind in der [synoptischen Darstellung \(Fahne\)](#) von 113 Seiten enthalten. Im Moment bestehen noch folgende wesentliche Differenzen:

- Laufzeitbeschränkung der bestehenden Kernkraftwerke: Der Nationalrat legte eine maximale Betriebsdauer von 60 Jahren fest, was vom Ständerat abgelehnt wurde (Art. 25a, KEG)
- Der Nationalrat verlangte von den Kraftwerksbetreibern ein bewilligtes Langzeitbetriebskonzept für die letzten zweimal 10 Jahre des Betriebs. Der Ständerat strich diese Anforderung. (Art. 25a, KEG)
- Geht es nach dem Bundesrat und dem Ständerat, sollen künftig Wasserkraftwerke mit einer Leistung von mehr als 300 Kilowatt gefördert werden. Der Nationalrat hatte die Grenze höher gesetzt, bei 1 Megawatt (Art. 19, Abs. 3 und 5, Energiegesetz).
- Bestehende Grosswasserkraftwerke sollen künftig Finanzhilfen des Bundes erhalten, wenn sie sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Dafür will der Ständerat 0,2 Rappen aus dem Netzzuschlag für erneuerbare Energien reservieren (Art. 38, Energiegesetz).
- Anders als der Nationalrat und der Bundesrat wollte der Ständerat die Förderung von erneuerbaren Energien zeitlich befristen, mit der sogenannten Sunset-Klausel: Ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen keine neuen Anlagen mehr ins Fördersystem aufgenommen werden, und ab 2031 sollen auch Einmalvergütungen und Investitionsbeiträge gestoppt werden (Art. 39a, Energiegesetz).
- Nur der Nationalrat wollte dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, bei Heizungen Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad zu stellen (Art. 45a, Energiegesetz).
- Der Ständerat wollte keine Anreize für Netzbetreiber schaffen, das Stromsparen zu fördern. Er lehnte sowohl den Vorschlag des Bundesrates, wie auch das Modell des Nationalrates mit einem Bonus-Malus-System ab (Art. 48–52, Energiegesetz).
- Generell hielt der Ständerat fest: Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen Bund und Kantone freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht (Art. 5; Energiegesetz).

Bundesrat und Ständerat wollen die Referendumsfrist für die Energiestrategie 2050 erst laufen lassen nachdem die Atomausstiegsinitiative zurückgezogen oder abgelehnt worden ist. Der Nationalrat hat diesen Absatz gestrichen (Art. 79, Abs. 2, Energiegesetz). Die **Atomausstiegsinitiative** wurde vom Nationalrat mit 120 gegen 71 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Der Ständerat hat dazu noch nicht Stellung genommen.

Die **Stromeffizienz-Initiative** (14.026) fordert eine Verfassungsgrundlage für substanzielle Verbesserungen der Stromeffizienz. Der Bund soll Stromeffizienzziele vorgeben und zusammen mit den Kantonen die entsprechenden Massnahmen treffen. Als erstes Ziel soll der jährliche Stromendverbrauch bis 2035 auf

dem Niveau von 2011 stabilisiert werden.

Der Bundesrat hat am 26.02.2014 die Botschaft zur Stromeffizienz-Initiative verabschiedet. Obwohl der Bundesrat die wachsende Bedeutung der Stromeffizienz anerkennt und die grundsätzlichen Anliegen der Initianten teilt, empfiehlt er den eidgenössischen Räten, die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. In seiner Begründung verweist der Bundesrat auf die Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, die auf die Senkung des gesamten Energieverbrauchs ausgerichtet ist und nicht nur auf den Stromverbrauch fokussiert. Ausserdem seien die Stromeffizienzziele der Energiestrategie 2050 tendenziell sogar strenger als diejenigen der Initiative.

Der **Nationalrat** beschloss am 06.05.2015 erst dann über die Stromeffizienz-Initiative zu diskutieren, wenn die erste Etappe der Energiestrategie 2050 unter Dach und Fach ist. Das Geschäft kommt voraussichtlich erst 2016 wieder in den Rat, wenn die Beratung über die erste Etappe der Energiestrategie 2050 abgeschlossen sein wird. Die Behandlungsfrist der Initiative läuft für die eidgenössischen Räte am 13.11.2016 ab. Der **Ständerat** schloss sich bei der Fristverlängerung dem Nationalrat an.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

13.074 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative

14.026 Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative). Volksinitiative

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung

Mit dem Bundesbeschluss werden diejenigen Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes in Kraft gesetzt, welche die Grundsätze der vollen Marktöffnung enthalten (vgl. Art. 34 Abs. 3 StromVG). Im voll geöffneten Strommarkt wird der Netzzugang allen Marktteilnehmern gewährt, das heisst jeder Kunde kann seinen Stromlieferanten frei wählen. Für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh elektrischer Energie pro Verbrauchsstätte besteht weiterhin die Möglichkeit, sich zu regulierten Tarifen von ihrem bisherigen

Versorgungsunternehmen mit Strom beliefern zu lassen.

Frist: 22.01.2015

[AS | Erläuterungsbericht](#)
[Begleitschreiben Organisationen](#)
[Begleitschreiben an Kantone](#)
[Adressatenliste](#)

Strategie Stromnetze

Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage sind die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen vom Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24.06.1902 (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) und vom Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23.03.2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) zur Umsetzung der Strategie Stromnetze. Die Strategie Stromnetze ist Teil der Energiestrategie 2050. Die Strategie Stromnetze ist aber auch unabhängig von der Energiestrategie 2050 notwendig, weil Engpässe im Netz bestehen, das Übertragungsnetz nur schleppend ausgebaut wird, die Vorgaben des Netzausbaus unklar sind sowie die Entscheidungsfindung Kabel oder Freileitung verbessert werden muss. Die Umsetzung der Strategie Stromnetze soll die Voraussetzungen für den erforderlichen Netzausbau und -ausbau schaffen, mit dem Ziel, dass ein bedarfsgerechtes Stromnetz zeitgerecht zur Verfügung gestellt wird. Die Vorlage wurde basierend auf dem durch den Bundesrat im Juni 2013 verabschiedeten Detailkonzept erarbeitet.

Frist: 16.03.2015

[SR 734.0 | SR 734.7](#)
[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2 | Adressatenliste](#)
[Fragekatalog](#)

Verfassungsbestimmung über ein Klima- und Energielenkungssystem

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung soll die Möglichkeiten von Klima- und Energieabgaben erweitern und den Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem in der Verfassung verankern. Der Übergang zum Lenkungssystem, welches primär durch Abgaben und den damit verbundenen Anreizen wirkt, ermöglicht es, die Klima- und Energieziele wirksamer und kostengünstiger zu erreichen als mit Förder- und regulatorischen Massnahmen.

Frist: 12.06.2015

[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2 | Adressatenliste](#)
[Fragenkatalog](#)

Laufende Vernehmlassungen

—

Geplante Vernehmlassungen

—



© KEYSTONE | Gaetan Bally

3 Ausländer- und Asylpolitik

Im Parlament hängige Geschäfte

- [13.030](#) Ausländergesetz. Änderung. Integration
- [08.432](#) Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen
- [10.052](#) Asylgesetz. Änderung. (Entwurf 2)

Die Asyl- und Ausländerpolitik war einer der Schwerpunkte der 49. Legislatur. Angesichts der noch laufenden Arbeiten zur Umsetzung der in der Volksabstimmung vom 09. 02. 2014 angenommenen Masseneinwanderungsinitiative wird sich das Parlament auch in der 50. Legislatur eingehend mit diesem Sachgebiet zu befassen haben.

Drei hängige Geschäfte

Am 08.03.2013 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft über die **Änderung des Ausländergesetzes** ([13.030](#)). Die darin enthaltenen Vorschläge des Bundesrates konkretisieren die Integrationsbestimmungen des Ausländergesetzes und sehen die Schaffung eines kohärenten gesamtschweizerischen Systems zur Integrationsförderung vor. Mit der Revision soll die Rolle des Bundes in diesem Politikfeld gestärkt werden, ohne aber den Handlungsspielraum der Kantone und Gemeinden zu stark einzuschränken.

Der **Ständerat** nahm die Vorlage des Bundesrates in der Wintersession 2013 in leicht abgeänderter Fassung mit 24 zu 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen an. Er begrüsst insbesondere das Bestreben des Bundesrates, den Grundsatz des «Förderns und Forderns» der Ausländerinnen und Ausländer zu konkretisieren und die Aufgabenteilung zwischen Bund und

Kantonen zu klären. Nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative beschlossen der **Nationalrat** und der **Ständerat**, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, der Bundesversammlung Vorschläge zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen über jährliche Kontingente und Höchstzahlen (Art. 121a BV) zu unterbreiten. Der **Nationalrat** präzisierte des Weiteren, dass der Bundesrat zudem die Anliegen der von den Staatspolitischen Kommissionen beider Räte angenommenen parlamentarischen Initiativen [08.406](#), [08.420](#), [08.428](#), [08.450](#) und [10.485](#) berücksichtigen solle. Das Vernehmlassungsverfahren zu dieser Revision ist inzwischen beendet und der Bundesrat wird eine Zusatzbotschaft veröffentlichen.

Eine von Nationalrätin Ada Marra (SP, VD) eingereichte **parlamentarische Initiative** ([08.432](#)) verlangt, dass für Angehörige der dritten Ausländergeneration unter bestimmten Voraussetzungen eine erleichterte Einbürgerung möglich sein soll. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPKN) arbeitete einen Entwurf zur Änderung der Bundesverfassung und des Bürgerrechtsgesetzes aus, mit dem dieses Anliegen konkretisiert wird. Dieser sieht vor, dass als Bedingung für die erleichterte Einbürgerung der dritten Ausländergeneration mindestens ein Grosselternteil bereits ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz besessen haben und zudem mindestens ein Elternteil hier geboren oder vor dem 12. Altersjahr in die Schweiz eingewandert sein muss. Weiter soll der Lebensmittelpunkt der einbürgerungswilligen Person zum Zeitpunkt ihrer Geburt in der Schweiz gewesen sein. Schliesslich muss

diese Person über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen. Die Vorlage sieht kein eigentliches «ius soli», also keine automatische Einbürgerung aufgrund der Geburt in der Schweiz, vor. Das Schweizer Bürgerrecht soll nur auf Antrag der betreffenden Person oder gegebenenfalls auf Antrag von deren Eltern erlangt werden können.

Der **Nationalrat** trat auf den Entwurf ein und nahm den Bundesbeschluss zur [Änderung der Bundesverfassung und des Bürgerrechtsgesetzes](#) an. Die Mehrheit der Rednerinnen und Redner betrachtet die Enkelinnen und Enkel der Einwanderinnen und Einwanderer nicht als Ausländer und sieht in deren Beteiligung an den Entscheidungsprozessen des Landes eine Stärkung der Demokratie. Lediglich die SVP-Fraktion und einige Mitglieder der FDP-Fraktion sowie der CVP/EVP-Fraktion sprachen sich gegen den Entwurf aus.

Die Staatspolitische Kommission des **Ständerates** beantragte ihrem Rat, nicht auf den Entwurf einzutreten. In ihren Augen würde eine Umsetzung des vom Nationalrat vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs oder der anderen von ihr geprüften Varianten dazu führen, dass bei erleichterten Einbürgerungen ein grösserer administrativer Aufwand entstehen würde als bei dem in der Totalrevision vorgesehenen ordentlichen Einbürgerungsverfahren. Die Minderheit der Kommission hingegen erachtet die Schaffung einer Verfassungs- und Gesetzesgrundlage für angezeigt, da nur eine Bundeslösung für die angesprochene Personengruppe eine gesamtschweizerisch einheitliche Handhabung der Einbürgerungsvoraussetzungen sicherstellen könne.

Mit Stichentscheid seines Präsidenten ist der **Ständerat** auf den Entwurf eingetreten. Das Geschäft geht nun an die Kommission zurück.

Die beiden Räte wiesen 2011 den Entwurf 2 über die **Revision des Asylgesetzes** ([10.052](#)) an den Bundesrat zurück mit dem Auftrag, neue Vorschläge zur Beschleunigung der Asylverfahren vorzulegen und zu diesem Zwecke insbesondere die Schaffung von Verfahrenszentren des Bundes vorzusehen sowie die Bestimmungen zu den Beschwerdefristen und zum Rechtsschutz für die Asylsuchenden anzupassen. Der Bundesrat legte mit seiner Botschaft vom 03. 09. 2014 ([14.063](#)) einen Entwurf über die Neustrukturierung des Asylbereichs vor, welcher von den Räten in der Herbstsession 2015 angenommen wurde. Der **Ständerat** schrieb demzufolge in dieser Session den Entwurf 2 des Geschäfts [10.052](#) ab. Der Nationalrat dürfte dies in der Wintersession 2015 tun.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

13.091 «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Botschaft vom 20. 11. 2013 die Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer», auch Durchsetzungsinitiative genannt, zur Ablehnung, da diese in seinen Augen gegen grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates verstösst. Er weist in seiner Botschaft darauf hin, dass diese Initiative für die Umsetzung der Verfassungsbestimmung

gen zur Ausschaffung auch gar nicht notwendig ist, da er dem Parlament im Juni 2013 einen Kompromissvorschlag vorgelegt hat, welcher die Anwendungsprobleme vermeidet, die sich bei der Durchsetzungsinitiative ergeben. Die in der Initiative enthaltene enge Definition des zwingenden Völkerrechts rechtfertigt es ausserdem, die Initiative teilweise für ungültig zu erklären und Volk und Ständen ohne diese problematische Bestimmung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Nach der Annahme des Gesetzesentwurfs 13.056, welcher die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz vorsieht, beschlossen die beiden Räte entsprechend dem Antrag des Bundesrates und ihrer Kommissionen, die Durchsetzungsinitiative teilweise für ungültig zu erklären. Abgelehnt wurde hingegen, die Initiative als Ganzes für ungültig zu erklären. Die Bestimmung, gemäss welcher als zwingendes Völkerrecht «ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskrieges, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in dem Tod oder Folter drohen» gelten sollen, wird folglich aus der Abstimmungsvorlage gestrichen. Die **beiden Räte** empfehlen Volk und Ständen ebenfalls die Ablehnung der Durchsetzungsinitiative, welche ausschliesslich von der SVP-Fraktion unterstützt wird. Der Bundesbeschluss wurde in der Schlussabstimmung mit 140 zu 57 Stimmen im Nationalrat und mit 38 zu 6 Stimmen im Ständerat angenommen.

Im Parlament hängig

Im Bundesrat hängig

Im Sammelstadium

«Zur Ausschaffung krimineller Männer»

Die Volksinitiative verlangt, die Bundesverfassung (Art. 25 Abs. 1) so ändern, dass Schweizer und Ausländer männlichen Geschlechts ausgeschafft werden können. Die Initiative enthält eine Liste, in der die Verstösse genannt sind, die einen Landesverweis nach sich ziehen.

Ablauf Sammelfrist: 18.05.2016.

«Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten»

Die Volksinitiative verlangt, dass Art. 121a betreffend Steuerung der Zuwanderung und 197, Ziff. 11 (Übergangsbestimmung zu Art. 121a) der Bundesverfassung wieder aufgehoben werden.

Ablauf Sammelfrist: 02.06.2016.

Fakultative Referenden

14.063 Asylgesetz. Neustrukturierung des Asylbereichs

Die beiden Räte haben der Vorlage des Bundesrates zugestimmt, welche unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze eine erhebliche Beschleunigung der Asylverfahren vorsieht. An der vom Bundesrat in Absprache mit den Kantonen vorgeschlagenen Reform wurden lediglich einige kleinere Änderungen vorgenommen. Neben der Beschleunigung der Verfahren sieht die Gesetzesänderung vor, dass rund 60 % der Verfahren in den neuen regionalen Bundeszentren abgewickelt werden. Um eine rasche

aber zugleich auch seriöse Prüfung der Asylgesuche zu gewährleisten, stehen den Asylsuchenden dort auch unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung zur Verfügung. Die SVP hat angekündigt, das Referendum zu ergreifen.

Obligatorische Referenden
(Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) Umsetzung von Artikel 121a BV

Das Ausländergesetz vom 16.12.2005 ist an die in der Volksabstimmung vom 09.02.2014 angenommenen Artikel 121a und 197 Ziff. 9 der Bundesverfassung anzupassen. Die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern wird neu geregelt.

Frist: 28.05.2015

[SR 142.20](#)

[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2 | Begleitschreiben 3](#)
[Adressatenliste](#)

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) Anpassung der Vorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030) an Art. 121a BV

Die Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030) ist an den in der Volksabstimmung vom 09.02.2014 angenommenen Artikel 121a der Bundesverfassung anzupassen. Zudem sind die Anliegen der parlamentarischen Initiativen [08.406](#), [08.420](#),

[08.428](#), [08.450](#) und [10.485](#) umzusetzen.

Frist: 28.05.2015

[SR 142.20](#)

[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2 | Begleitschreiben 3](#)
[Adressatenliste](#)

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)

Am 15.01.2014 beschloss der Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich Personenfreizügigkeit und Zuwanderung. Er beauftragte daher das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), einen entsprechenden Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung zu geben. Die vorgeschlagenen Änderungen des AuG betreffen den Sozialhilfeausschluss von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die sich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie den Datenaustausch zwischen den Migrationsbehörden und den für Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden. Sie regeln ausserdem das Erlöschen des Aufenthaltsrechts von Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit Erwerbstätigkeit sowie deren Zugang zu Sozialhilfeleistungen. Auch Artikel 18 VEP, der den Aufenthalt von Stellensuchenden aus der EU/EFTA genauer regelt, erfährt eine Änderung: Es wird präzisiert, dass Stellensuchende, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung beantragen, über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Unterhalt verfügen müssen.

Frist: 22. 10. 2014

[SR 142.20](#) | [SR 142.203](#)

[Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#)

[Begleitschreiben](#) | [Begleitschreiben](#)

[Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Laufende Vernehmlassungen

—

Geplante Vernehmlassungen

—



© KEYSTONE | Gaetan Bally

4 Recht

- ♦ Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Änderung
- ♦ Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen. Bundesgesetz
- ♦ Strafregistergesetz (VOSTRA)
- ♦ ZGB. Adoption. Änderung
- ♦ ZGB. Kindesschutz

Im Parlament hängige Geschäfte

- [08.011](#) OR. Aktien- und Rechnungslegungsrecht
- [09.530](#) Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle
- [11.011](#) Pflichten und Rechte von rechtsberatend oder forensisch tätigen Angestellten. Gleichstellung mit freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten. Abschreibung
- [13.025](#) Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Änderung
- [13.075](#) Bundesgesetz über das Bundesgericht. Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen
- [13.094](#) OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz
- [13.100](#) OR. Verjährungsrecht
- [14.015](#) Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES. Totalrevision
- [14.034](#) ZGB. Beurkundung des Personenstands und Grundbuch
- [14.039](#) Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen. Bundesgesetz
- [14.053](#) Strafregistergesetz (VOSTRA)
- [14.094](#) ZGB. Adoption. Änderung
- [14.099](#) Ordnungsbussengesetz
- [15.033](#) ZGB. Kindesschutz
- [15.034](#) OR. Handelsregisterrecht
- [15.052](#) Revisionsaufsichtsgesetz. Änderung

Von den zahlreichen Geschäften, welche Rechtsfragen betreffen, sind folgende fünf besonders hervorzuheben:

Am 27. 02. 2013 veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft [13.025](#) «zum **Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)**». Mit dieser Gesetzesänderung sollen das BÜPF vom 06. 10. 2000 und die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 05. 10. 2007 an die technischen Entwicklungen angepasst werden. Mutmassliche Straftäter sollen sich einer Überwachung durch die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr mit verschlüsselter Kommunikation, etwa via Internet, entziehen können. Gleichzeitig soll klar festgelegt werden, welche Überwachungs-massnahmen zulässig sind und wer welche Pflichten hat, damit der moderne Fernmeldeverkehr überwacht werden kann.

Bei der Beratung dieser Vorlage am 10. 03. 2014 diskutierte der **Ständerat** lange über die schwierige Aufgabe, dem Staat Mittel zur Identifikation von Kriminellen in die Hand zu geben, ohne dabei die Privatsphäre der Bürgerin und des Bürgers zu verletzen. Der Besorgnis der einen, dass die Überwachung von mutmasslichen Straftätern nicht ohne massive Eingriffe in die Grundrechte einhergehe, hielten andere entgegen, dass diese Überwachung nur im Rahmen einer Ermittlung und aufgrund einer gerichtlichen Anordnung möglich sei; die Revision zielt auf die Überwachung von mutmasslichen Straftätern in Bereichen wie Kinderpornografie, Terrorismus, Drogenhandel und Finanzkriminalität ab, könne aber auch für die Suche von verschwundenen Personen angewendet

werden. Reichlich Diskussionsstoff lieferte auch die Frage der Entschädigung von Fernmeldeunternehmen. Verschiedentlich wurden die Intransparenz und die grossen Unterschiede bei den Überwachungskosten für Fernmeldefirmen angeprangert. Es gehe nicht an, dass aus Kostengründen auf eine gerichtliche Ermittlung verzichtet werde. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen «angemessenen Entschädigung» aber würden die Fernmeldedienstleister teilweise entschädigt. Zu diskutieren gab auch die Aufbewahrungsdauer für Randdaten. Der Ständerat sprach sich gegen eine Verlängerung von sechs auf zwölf Monate aus, dies mit der Begründung, dass eine so lange Aufbewahrung bei einer Überwachung, die nur auf Verdacht basiere, nicht angebracht sei. Bei den Fernmelde-Randdaten hingegen war er mit der Verlängerung auf 12 Monate einverstanden. An der Sitzung vom 19. 03. 2015 schliesslich hat der Ständerat den Änderungen des BÜPF, welche den Einsatz von Trojanern in Computern ermöglichen, zugestimmt.

Im **Nationalrat** wurden an der Sitzung vom 17. 06. 2015 dieselben Bedenken geäussert wie im Ständerat. So befürchtete ein Teil des Rates, dass diese Gesetzesänderung trotz zahlreicher Vorkehrungen (eine Überwachung ist nur im Rahmen eines Strafverfahrens auf richterliche Anordnung hin und nur bei schweren Straftaten möglich; aufbewahrt werden sollen nur ermittlungsrelevante Daten) die Grundfreiheiten erheblich beeinträchtigt würden und damit der Weg für einen «Schnüffelstaat» geebnet würde. Anderer Meinung als der Ständerat war er hingegen in Bezug auf die Aufbewahrung der Post-, Telefon- und Internet-Randdaten: Hatte der Stän-

derat sich gegen die Verlängerung der Aufbewahrungsdauer für die Randdaten von heute sechs auf zwölf Monate ausgesprochen, war der Nationalrat einverstanden, dass die Fernmeldeunternehmen diese ein Jahr lang aufbewahren müssen. Schliesslich sprach sich der Nationalrat für die Modernisierung der von der Polizei benutzten technischen Mittel aus. Das Geschäft geht zur Differenzbereinigung zurück an den Ständerat.

Am 21. 05. 2014 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft [14.039](#) «zum **Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG)**». Der Gesetzesentwurf regelt die Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Potentatengeldern umfassend und bildet damit die bisherige Praxis der Schweiz in diesem Bereich ab. Er findet Anwendung in Fällen, in denen sich führende Persönlichkeiten unrechtmässig bereichern, indem sie sich durch Korruption oder andere Verbrechen Vermögenswerte aneignen und auf ausländischen Finanzplätzen beiseiteschaffen. Der Entwurf enthält Bestimmungen zur vorsorglichen Sperrung von Vermögenswerten politisch exponierter Personen zu Sicherheitszwecken. Er hält fest, unter welchen Voraussetzungen Potentatengelder im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens gerichtlich eingezogen werden können und nach welchen Grundsätzen eingezogene Vermögenswerte an die Herkunftsstaaten zurückgeführt werden. Schliesslich sieht der Entwurf auch die Möglichkeit gezielter Massnahmen vor, um den Herkunftsstaat in seinen Bemühungen um Rückerstattung unrechtmässig erworbene-

ner Vermögenswerte zu unterstützen. Der **Nationalrat** stimmte an der Sitzung vom 10.05.2015 dem neuen Gesetz zwar zu, weichte aber dessen Kernstück auf: Gemäss Mehrheit soll die im Strafrecht vorgesehene Verjährung angewandt werden. Das Gesetz sehe bereits vor, bei Potentaten die Unschulds- in eine Schuldvermutung umzukehren, deshalb müsse ein gewisses Gleichgewicht gewahrt bleiben, wie der Kommissionsprecher festhielt. Der Nationalrat will den Kreis der Personen, deren Gelder ebenfalls gesperrt werden können, enger fassen: Betroffen sein sollen nur den Potentaten nahestehende beteiligte Personen. Schliesslich sah die grosse Kammer vor, dass die Meldestelle für Geldwäscherei keine Informationen übermitteln darf, wenn die staatlichen Strukturen im Herkunftsland versagen oder wenn durch die Informationen das Leben der betroffenen Personen gefährdet wird.

Eine ganz andere Wendung nahm die Debatte am 24.09.2015 im **Ständerat**, sprach dieser sich doch gegen eine Aufweichung dieses Gesetzes aus, das die Rückgabe von Potentatengeldern an die Bevölkerung der betroffenen Länder erleichtern soll. Er strich deshalb die vom Nationalrat beschlossenen Abschwächungen und sprach sich einstimmig für den Vorschlag des Bundesrates aus. Die Vorlage geht zurück an den Nationalrat.

Am 20.06.2014 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft [14.053](#) «zum **Strafregistergesetz (VOSTRA)**». Die Vorlage sieht vor, den Strafregisterzugang auszuweiten und den Datenschutz zu verstärken. Um den veränderten Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden, will der Bundesrat

künftig mehr Behörden Zugang zu Daten im Strafregister gewähren. Mit verschiedenen Arten von Auszügen wird allerdings sichergestellt, dass die Behörden nur jene Daten sehen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen. Gleichzeitig wird auch der Datenschutz verbessert, indem Privatpersonen von Behörden Auskunft über sie betreffende Abfragen verlangen können. Zudem werden die behördlichen Kontrollen der Datenbearbeitung verstärkt.

Der **Ständerat** (Erstrat) nahm am 10.06.2015 an der Vorlage des Bundesrates verschiedene Änderungen vor. So sprach er sich gegen die Eintragung von Strafurteilen und Strafverfahren in ein Unternehmensstrafregister aus. Laut Bundesrat würde dieses Register den Gerichten eine korrekte Strafzumessung bei Wiederholungstaten ermöglichen; zudem könnten die Unternehmen mit einem leeren Strafregisterauszug ihren guten Leumund nachweisen. Eine weitere Änderung betrifft den Datenschutz: Der Ständerat trug der vor kurzem getroffenen Regelung betreffend das Arbeitsverbot von Pädophilen Rechnung. Demnach sollen im Strafregister Urteile und Entscheide aufgenommen werden, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Gegenstand haben. Die Vorlage geht an den Nationalrat.

Am 28. 11. 2014 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft [14.094](#) «**zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)**». Die Vorlage bezweckt, die Stiefkindadoption einem weiteren Kreis von Paaren zu öffnen. Vor dem Hintergrund der stark gewandelten Familienformen soll zukünftig im Interesse des Kindes die Stiefkindadoption nicht

mehr nur für verheiratete Paare, sondern auch für Paare in eingetragenen Partnerschaften möglich sein. So können Ungleichhandlungen beseitigt und die Beziehung zwischen dem Kind und dem Stiefelternteil rechtlich abgesichert werden. Diese Regelung schlägt der Bundesrat auch für Paare in verschieden- und gleichgeschlechtlichen faktischen Lebensgemeinschaften vor. Zudem sollen die Adoptionsvoraussetzungen gelockert werden, indem das Mindestalter adoptionswilliger Personen bei der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption von 35 auf 28 Jahre und die Mindestdauer der Paarbeziehung von 5 auf 3 Jahre gesenkt werden. Schliesslich sieht die Vorlage vor, dass leibliche Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben und später das Kind suchen oder Informationen über ihr Kind erhalten möchten, dessen Personalien in Erfahrung bringen können, sofern das volljährige oder zumindest urteilsfähige Adoptivkind der Bekanntgabe zustimmt. Ist das Kind minderjährig, so muss zusätzlich die Zustimmung seiner Adoptiveltern vorliegen. Das Geschäft ist in beiden Räten noch hängig.

Am 15. 04. 2015 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft [15.033](#) «zur **Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)**». Der Entwurf sieht vor, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen die Melderechte und Meldepflichten auf berufliche Fachpersonen auszudehnen. Heute haben nur Personen in amtlicher Tätigkeit wie Lehrer oder Sozialarbeiter die Pflicht, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kindesschutzbehörde (KESB) zu erstatten. Neu soll diese Meldepflicht für alle Fachpersonen gel-

ten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben. Dabei handelt es sich beispielsweise um Fachpersonen in den Bereichen Betreuung, Bildung, Religion oder Sport. Diese neue Regelung soll gewährleisten, dass die KESB rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen kann. Es gilt zu verhindern, dass Kinder in einer Situation, die ihnen langfristig gravierende Schäden zufügen könnte, alleine gelassen werden. Für Personen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches unterstehen ([Art. 321 StGB](#)), soll ein Melderecht anstelle einer Meldepflicht gelten. Dabei handelt es sich namentlich um Ärzte oder Psychologen, aber auch um Anwälte. Vom Melderecht neu ausdrücklich auszunehmen sind deren Hilfspersonen, zum Beispiel Praxisassistenten oder Rechtspraktikanten. Das Geschäft ist in beiden Räten noch hängig.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

[Eidgenössische Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter \(Selbstbestimmungsinitiative\)»](#)

Ablauf Sammelfrist: 10.09.2016

Eidgenössische Volksinitiative «Haftung für Rückfälle von Sexual- und Gewaltstraftätern»

Ablauf Sammelfrist 29.10.2015

Eidgenössische Volksinitiative «Schweizerisches Zentralregister für die Beurteilung von Sexual- und Gewaltstraftätern»

Ablauf Sammelfrist 29.10.2015

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Zivilgesetzbuch (Änderung betreffend öffentliche Beurkundung)

Die Vorlage bezweckt zum einen eine Konsolidierung, zum andern eine Weiterentwicklung des Beurkundungsrechts.

Frist: 26.03.2013

SR 210

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

11.449 Pa.Iv. Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen

Seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 01.01.2013 werden die Schutzmassnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen einschränken, nicht mehr in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.

Um Auskunft über das Bestehen einer Massnahme zu erhalten, müssen sich Dritte fortan im Einzelfall und unter Glaubhaftmachung eines Interesses an die zuständige Erwachsenenschutzbehörde wenden. Vor dem Hintergrund einer mit der Publikation drohenden Gefahr der Stigmatisierung der betroffenen Person ist dieser Systemwechsel zu begrüssen. Allerdings erachtet die Kommission den Zugang Dritter zu den für einen Vertragsschluss relevanten Angaben über die Handlungsfähigkeit einer Person unter geltendem Recht als übermässig restriktiv. Sie schlägt daher vor, die Anordnung einer Massnahme dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit dieses Dritte auf Gesuch hin über die Massnahme informieren kann. Potenzielle Vertragspartner können auf diese Weise mit verhältnismässig geringem Aufwand Kenntnis von einer Massnahme erlangen. Im Rahmen der Revision wird ausserdem klargestellt, welche weiteren Behörden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über eine angeordnete Massnahme zu informieren hat.

Frist: 31.03.2014

SR 210

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

11.489 Pa.Iv. Aufhebung von Artikel 293 StGB

Der mit «Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen» überschriebene Artikel 293 des Strafgesetzbuches (StGB) lautet heute wie folgt: «Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Be-

schluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.» Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen möchte diese Bestimmung, welche dem Schutz des Meinungsbildungsprozesses der Behörden dient, beibehalten, sie aber mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang bringen, indem den Gerichtsbehörden ermöglicht wird, das Geheimhaltungsinteresse und die Interessen, welche eine Information der Öffentlichkeit gebieten, gegeneinander abzuwägen. Die Minderheit der Kommission beantragt wie der Urheber der parlamentarischen Initiative [11.489](#), Artikel 293 StGB ersatzlos aufzuheben.

Frist: 31.03.2015

[SR 311.0](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern)

Der Bericht schlägt, in Erfüllung der Motion [11.3925](#) (Hess), verschiedene punktuelle Anpassungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vor. Diese sind primär darauf ausgerichtet, die gelten den faktischen und rechtlichen Hürden, welche geschädigte Gläubiger bei der Rechtsdurchsetzung gegen den Schuldner vorfinden, zu beseitigen oder zu senken. Damit soll der Missbrauch des Konkursrechts erschwert werden, ohne die unternehmerische Initiative zu erschweren oder das unternehmerische Scheitern an sich zu kriminalisieren.

Frist: 14.08.2015

[SR 281.1](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art. 123c BV)

Volk und Stände haben am 18.05.2014 die Volksinitiative «[Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen](#)» angenommen. Die Bundesverfassung wurde mit [Artikel 123c](#) ergänzt, wonach Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben. Der Bundesrat schlägt vor, die neue Verfassungsbestimmung im Strafgesetzbuch (StGB) und im Militärstrafgesetz (MStG) basierend auf den Bestimmungen des bestehenden Tätigkeitsverbots, die am 01.01.2015 in Kraft getreten sind, umzusetzen. Das neue Tätigkeitsverbot soll sich dabei eng an den Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung halten und damit dem darin avisierten Automatismus betreffend Anordnung eines zwingend lebenslänglichen Verbots weitestgehend Rechnung tragen. Den bestehenden Verfassungsgrundsätzen soll im Rahmen einer eng formulierten Härtefallbestimmung für leichte Fälle, bei denen das Gericht ausnahmsweise von einem Tätigkeitsverbot absehen kann, und beim Vollzug des Tätigkeitsverbots Rechnung getragen werden.

Frist: 03.09.2015

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Zur Verbesserung des Schutzes von Personen vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (häusliche Gewalt und Stalking) bzw. vor Gewalt in Paarbeziehungen sollen zivil- und strafrechtlicher Gewaltschutz punktuell revidiert werden. Davon betroffen sind Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und im Militärstrafgesetz (MStG). Im Bereich des Zivilrechts werden vorgeschlagen: eine verbesserte Weiterbildung von Personen, die in den Kantonen mit dem Schutz von Opfern betraut sind, die Möglichkeit der Anordnung von «electronic monitoring» von potenziell gewalttätigen Personen zur Durchsetzung eines vom Zivilgericht angeordneten Annäherungs-, Orts- oder Kontaktverbots, die Mitteilung von Gewaltschutzentscheiden des Zivilgerichts an andere Behörden bzw. Stellen sowie zivilprozessuale Erleichterungen. Im Strafrecht soll die Strafverfolgungsbehörde beim Entscheid über die Sistierung, Wiederanhandnahme oder Einstellung eines Strafverfahrens bei Gewalt in Paarbeziehungen weitere Umstände würdigen können. Es soll dabei nicht mehr alleine auf den Willen des Opfers ankommen. Bei Verdacht auf wiederholte Gewalt soll eine Sistierung nicht mehr zulässig sein. Zudem soll das Opfer vor der definitiven Einstellung des Verfahrens nochmals angehört werden.

Eröffnet: 07. 10. 2015

Frist: 29. 01. 2016

[SR 210](#) | [SR 220](#) | [SR 272](#) | [SR 311.0](#)
[SR 321.0](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#)

[Begleitschreiben](#) | [Begleitschreiben](#)

[Adressatenliste](#)

Geplante Vernehmlassungen

Bundesgesetz über die Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGAnw)

In Erfüllung der Motion 12.3372 «Erlass eines umfassenden Anwaltsgesetzes» wird das geltende Anwaltsgesetz (SR 935.61) totalrevidiert und insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung des Anwaltspatents geregelt, ein zentrales Anwaltsregister geschaffen und die Organisation von Anwaltskanzleien festgelegt.

Eröffnung geplant: 11.2015

Abschluss geplant: 02.2016

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; Erbrecht)

Revision Erbrecht (Umsetzung der Motion 10.3524). Der Bundesrat wurde beauftragt, das Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden (keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren).

Eröffnung geplant: 11.2015

Abschluss geplant: 02.2016

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG)

Mit der Revision des GLG (SR 151.1) werden zusätzliche staatliche Massnahmen zur Beseitigung der Lohndiskriminierung eingeführt.

Eröffnung geplant: 12. 2015

Abschluss geplant: 03. 2016

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; Insolvenzrecht)

Erleichterung der Voraussetzungen und Vereinfachung des Verfahrens der Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren in der Schweiz.

SR 291

Eröffnung geplant: 09. 2015

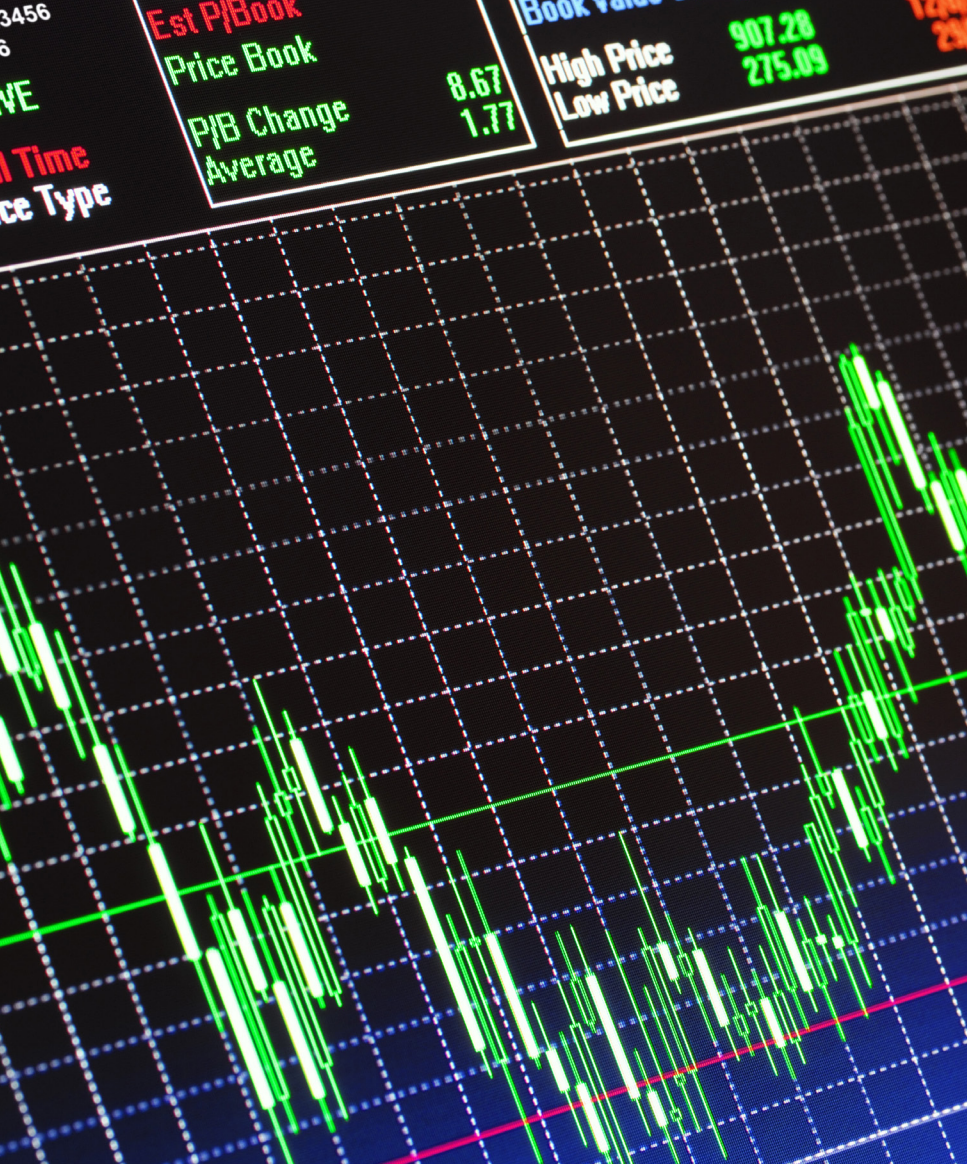
Abschluss geplant: 12. 2015

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Das Urheberrecht soll modernisiert werden. Die Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12), die von Bundesrätin Simonetta Sommaruga im August 2012 einberufen wurde, hat Revisionsvorschläge zu folgenden Themen vorgelegt: Vereinfachung der Bekämpfung der Piraterie, Steigerung der Effizienz und Transparenz der Verwertungsgesellschaften sowie Anpassung der Schranken des Urheberrechts an die neuesten Entwicklungen. Die Umsetzung dieser Vorschläge bildet den Kern der Teilrevision. Gleichzeitig sollen zwei Abkommen der WIPO zum Schutz von Schauspielern und für den besseren Zugang zu veröffentlichten Werken für Menschen mit Behinderungen ratifiziert werden.

Eröffnung geplant: 12. 2015

Abschluss geplant: 04. 2016



©KEYSTONE | imageBROKER Simon Belcher

- ◆ Unternehmenssteuerreformgesetz III
- ◆ Amtshilfe in Steuersachen. Übereinkommen des Europarates und der OECD. Genehmigung
- ◆ Internationaler automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich. Bundesgesetz

- [09.503](#) Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen
- [13.479](#) Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer
- [14.093](#) Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens. Bundesgesetz
- [15.025](#) Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision
- [15.029](#) Zollgesetz. Teilrevision
- [15.039](#) Immobilienbotschaft EFD 2015
- [15.041](#) Voranschlag 2016
- [15.046](#) Internationaler automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich. Bundesgesetz
- [15.047](#) Amtshilfe in Steuersachen. Übereinkommen des Europarates und der OECD. Genehmigung
- [15.048](#) Geldwäschereigesetz. Änderung
- [15.049](#) Unternehmenssteuerreformgesetz III
- [15.056](#) Doppelbesteuerung. Abkommen mit Italien
- [15.057](#) Ja zum Schutz der Privatsphäre
- [15.060](#) Verrechnungssteuergesetz. Änderung
- [15.064](#) Informationsaustausch in Steuersachen. Abkommen mit Belize und Grenada

Die **Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III (15.049)** wurde am 05. 06. 2015 vom Bundesrat verabschiedet. Ziel der Reform ist die Stärkung des Unternehmensstandorts Schweiz. Der Fokus liegt dabei auf Innovation, Wertschöpfung und Arbeitsplätzen.

Im Rahmen der Reform sollen die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft werden. Neu soll bei kantonalen Steuern eine Patentbox eingeführt werden. Diese sieht eine privilegierte Behandlung von Erträgen aus Patenten und aus vergleichbaren Rechten vor, die auf Forschung und Entwicklung in der Schweiz zurückzuführen sind. Die Kantone erhalten die Möglichkeit, zusätzlich auch erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen. Ferner können die Kantone gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer einführen. Hingegen verzichtet der Bundesrat darauf, die Einführung einer «Tonnage Tax» vorzuschlagen, da diese Massnahme nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar wäre.

Zur Stärkung der Steuersystematik sollen weitere steuerliche Massnahmen ergriffen werden. Diese umfassen eine einheitliche Regelung für die Aufdeckung stiller Reserven sowie die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Dazu gehört auch eine Anpassung auf Stufe der Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhaber: Dividenden, die an diese ausgerichtet werden, sollen neu zu 70 % steuerbar sein, um der wirtschaftlichen Doppelbelastung (= Besteuerung von Gewinn und von Dividenden) angemessene Rechnung zu tragen. Voraussetzung für diese Ermässigung ist - wie im geltenden Recht -, dass eine Beteiligung von

mindestens 10 % am Unternehmen gehalten wird.

Die steuerpolitischen Massnahmen werden schwergewichtig in den Kantonen und ihren Gemeinden umgesetzt. Der Bund hingegen profitiert vom Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit durch die Einnahmen der direkten Bundessteuer. Er will mit Ausgleichsmassnahmen auch künftig eine ausgewogene Verteilung der Lasten zwischen Bund und Kantonen sicherstellen und den Kantonen finanzpolitischen Handlungsspielraum für allfällige Gewinnsteuersenkungen verschaffen. Dazu soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer um 3,5 Prozentpunkte von heute 17 auf 20,5 % erhöht werden. Der Finanzausgleich muss den neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die verminderte steuerliche Ausschöpfbarkeit von Gewinnen wird mit neuen Gewichtungsfaktoren berücksichtigt. In einer Übergangsperiode stellt der Ergänzungsbeitrag sicher, dass die ressourcenschwächsten Kantone nicht unter das Mindestausstattungsziel gemäss dem geltenden System fallen. Die finanziellen Auswirkungen der Reform auf den Bundeshaushalt werden auf 1,3 Milliarden pro Jahr geschätzt. Den Mehrbelastungen von 1,4 Milliarden stehen Mehreinnahmen aus der Anpassung bei der Dividenden-Teilbesteuerung von rund 0,1 Milliarden gegenüber.

Die **Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates** hat an ihrer Sitzung vom 25./26.06.2015 die Vorlage erstmals beraten. Sowohl in den Anhörungen als auch in der anschliessenden Eintretensdebatte war die Notwendigkeit der Reform unbestritten. Die Kommission ist deswegen ohne Gegenstimme auf die Vorlage eingetreten.

Neben den unterschiedlichen Belastungen einzelner Kantone und Gemeinden dürften insbesondere die zinsbereinigte Gewinnsteuer, die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital oder die «Tonnage Tax» noch zu Diskussionen in der Kommission führen.

Der Bundesrat hat am 05.06.2015 dem Parlament die **Botschaft über das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen** (15.047) sowie die **Botschaft über die für die Umsetzung des Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) erforderlichen Gesetzesgrundlagen** (15.046) unterbreitet.

Die erste Vorlage (15.047) betrifft das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen. Dieses Übereinkommen, das von der Schweiz am 15. 10. 2013 unterzeichnet worden ist, regelt die internationale Amtshilfe in Steuersachen. Das Übereinkommen sieht drei Formen des Informationsaustauschs vor: auf Ersuchen, spontan und automatisch. Der Bundesrat beharrt auf seinen im Vernehmlassungsentwurf angebrachten Vorbehalten betreffend dem materiellen und zeitlichen Geltungsbereich des Übereinkommens. Für die zur Umsetzung des Übereinkommens in der Schweiz erforderlichen Rechtsgrundlagen beantragt der Bundesrat punktuelle Änderungen im Steueramtshilfegesetz.

Die zweite Vorlage (15.046), die dem Parlament unterbreitet wird, betrifft die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority

Agreement, MCAA), die am 19. 11. 2014 von der Schweiz unterzeichnet wurde. Damit die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie diejenigen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch angewendet werden können, braucht es ein entsprechendes Bundesgesetz. Das neue Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) enthält Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren, die Rechtswege sowie die anwendbaren Strafbestimmungen.

Die Umsetzung des Standards über den automatischen Informationsaustausch kann auf zwei Wegen erfolgen: entweder über ein bilaterales Abkommen, wie dasjenige, das am 27.05.2015 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union unterzeichnet wurde, oder über die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden, die sich ihrerseits auf das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD abstützt.

Der **Nationalrat** hat am 16.09.2015 die erste Vorlage mit 119 zu 51 Stimmen bei 3 Enthaltungen und die zweite Vorlage mit 111 zu 52 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Umstritten war der Umgang mit Daten, welche die Schweizer Behörden von anderen Staaten erhalten, d.h. Daten zu Bankkonten von Personen, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und im Ausland Konten haben. Weil im Inland das Bankgeheimnis weiterhin gelten wird, wollte die SVP-Fraktion die Verwendung dieser Daten durch die Schweizer Steuerbehörden verhindern oder einschränken. Der Rat lehnte dies aber ab. Er stimmte hingegen einem Einzelantrag für eine Steueramnestie zu. Die vorgeschlagene Regelung soll einen Anreiz bieten, Schwarzgelder zu deklarieren.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

13.085 Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe

beim Parlament hängig

15.057 Ja zum Schutz der Privatsphäre. Volksinitiative

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank!
(Vollgeld-Initiative)

Ablauf Sammelfrist 03. 12. 2015

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden
(Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Ziel der anvisierten Revision ist es, bei der direkten Bundessteuer eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung zu verankern, die sich möglichst neutral gegenüber den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen verhält. Damit Ehepaare künftig nicht mehr stärker als Konkubinatspaare belastet werden, soll das

Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» eingeführt werden. Um eine ausgewogenere Belastungsdifferenz zwischen Einverdiener- und Zweiverdienerehepaaren zu erzielen, soll für Einverdienerehepaare ein Einverdienerabzug vorgesehen werden. Unverheiratete mit Kindern sollen zudem stets zum Grundtarif besteuert werden. Damit Alleinerziehende mit tieferen und mittleren Einkommen aber nicht stärker als heute belastet werden, soll ihnen ein neuer Sozialabzug gewährt werden.

Frist: 05. 12. 2012

[SR 642.11](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)
[Fragebogen](#) | [Anhang](#)

Ergebnis: [Bericht](#) [Anhang](#) | [Bericht](#)

siehe auch Geschäft [13.085](#) (Für Ehe und Familie gegen die Heiratsstrafe. Volksinitiative)

Bundesgesetz über eine Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts

Die Vorlage verfolgt zwei Hauptziele: Einerseits sollen auf alle Steuerstrafverfahren dieselben Verfahrensbestimmungen Anwendung finden, und andererseits soll die Beurteilung des Lebenssachverhalts unabhängig von der betroffenen Steuer nach möglichst einheitlich ausgestalteten Straftatbeständen und strafrechtlichen Grundsätzen erfolgen.

Frist: 30. 09. 2013

[SR 313.0](#) | [SR 351.1](#) | [SR 641.10](#)

[SR 641.20](#) | [SR 642.11](#) | [SR 642.14](#)

[SR 642.21](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)
Ergebnis: [Bericht](#)

Änderung des Tabaksteuergesetzes (Tabaksteuergesetz; TStG)

Der Bundesrat beantragt eine Erneuerung der Erhöhungskompetenz für die Steuer auf Zigaretten sowie deren Anhebung auf Feinschnitttabak. Gleichzeitig soll der Eidgenössischen Zollverwaltung (Zollverwaltung) eine etwas grössere Flexibilität bei der Organisation des Aufgabenvollzugs gewährt werden.

Frist: 21. 11. 2013

[SR 641.31](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)
[Fragenkatalog](#)

Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) und Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)

1. Mit der Vorlage werden für alle Finanzdienstleistungen die Beziehung der Finanzintermediäre zu ihren Kunden geregelt sowie die Prospektvorschriften für Effekten vereinheitlicht. Dadurch werden der Kundenschutz, der Wettbewerb unter den Finanzintermediären und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz nachhaltig gestärkt.

2. Mit dem Finanzinstitutsgesetz wird die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche in irgendeiner Form für Kunden Vermögen verwalten, in einem einheitlichen Erlass geregelt.

Frist: 17. 10. 2014

[Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Bericht](#)
[Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)
[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)

Entsprechend dem Bundesratsentscheid vom 19.02.2014 konkretisiert das GASI die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Anfrage auf alle Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welche noch nicht dem aktuellen internationalen Standard genügen.

Frist: 05. 02. 2015

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#) | [Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer

Die heute geltende Verrechnungssteuer beruht auf dem Schuldnerprinzip und erfasst ausschliesslich Erträge aus inländischen Quellen. Steuerpflichtig ist der inländische Schuldner. Die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer zu Gunsten der direkten Steuern im Inland wird damit jedoch nur teilweise erfüllt, weil auch Erträge aus ausländischen Quellen der Einkommens- und Vermögenssteuer unterliegen, die aber von der Verrechnungssteuer nicht erfasst wer-

den. Gleichzeitig ergeben sich aus der bisherigen Konzeption volkswirtschaftliche Nachteile. Mit einem Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer kann diesen Nachteilen wirksam begegnet werden. Neu soll die Verrechnungssteuer von der schweizerischen Zahlstelle (i.d.R. eine Bank) erhoben werden, die die betreffenden Erträge ihrem Kunden gutschreibt.

Frist: 31. 03. 2015

[SR 642.11](#) | [SR 642.14](#) | [SR 642.21](#)
[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Revision des BG und der V über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB), Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV)

Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt ein wichtiges Segment der Schweizer Volkswirtschaft. Seine Grundlage ist das WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA), das auf Ebene Bund durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und die zugehörige Verordnung (VöB) sowie von den Kantonen durch ein Konkordat (IVöB) umgesetzt wird. Aufgrund der 2012 abgeschlossenen Revision des GPA sind Anpassungen im nationalen Recht erforderlich. Gleichzeitig sollen die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen inhaltlich so weit wie möglich einander angeglichen werden.

Frist: 01.07.2015

[SR 172.056.1](#) | [SR 172.056.11](#)

[Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#)

[Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

[Zusatzfragen](#) | [Frageraster](#)

Stellungnahme: [Stellungnahmen](#)

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Am 14.01.2015 wurden die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) und der Entwurf des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) in die Vernehmlassung geschickt. Sie schaffen die rechtlichen Grundlagen für den automatischen Informationsaustausch (AIA), ohne aber die Partnerstaaten zu bestimmen, mit denen der AIA eingeführt werden soll. Diese Vernehmlassungsvorlage betrifft die Einführung des AIA mit Australien, die für 2017 mit einem ersten Austausch 2018 vorgesehen ist.

Frist: 19.08.2015

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)

[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU

Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat Verhandlungsmandate zur Einführung des automatischen Informationsaus-

tauschs in Steuersachen (AIA) mit Partnerstaaten verabschiedet, darunter ein Mandat, um mit der EU über die Einführung des AIA zu verhandeln. Das mit der EU ausgehandelte Änderungsprotokoll enthält grundsätzlich drei Elemente: den reziproken AIA nach dem globalen Standard der OECD, den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss geltendem OECD-Standard (Art. 26 des OECD-Musterabkommens) und eine Bestimmung betreffend die Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen, die aus dem bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen übernommen wurde.

Frist: 17.09.2015

[Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#)

[Begleitschreiben](#) | [Begleitschreiben](#)

[Adressatenliste](#)

Laufende Vernehmlassungen

Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021 (NFO 2021)

Mit der neuen Finanzordnung 2021 (NFO 2021) sollen die beiden Haupteinnahmequellen MWST und DBST gesichert werden. Die auf 2020 terminierte Befristung der Erhebung der MWST und der DBST soll deshalb aufgehoben werden. Dies würde es dem Bund erlauben, die beiden Steuern permanent zu erheben. Die NFO 2021 setzt sich somit für die Kontinuität der Steuerpolitik ein, ein Umbau des Steuersystems wird mit dieser Vorlage nicht bezweckt. Neben der Aufhebung der Befristung der DBST und der MWST

soll noch eine hinfällige Übergangsbestimmung zur Erhebung der Biersteuer (Art. 196 Ziff. 15 BV) ebenfalls gestrichen werden.

Frist: 14. 10. 2015

[SR 101](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)
[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio)

Das in die Vernehmlassung gegebene Gesetzgebungsprojekt schlägt eine Vereinheitlichung der StHG-Bestimmungen vor, die den Ort der Besteuerung von Kommissionen aus Grundstückvermittlungen regeln. Mit dieser Gesetzesanpassung wird somit die Motion [13.3728](#) «Besteuerung von Provisionen für Grundstücksvermittlungen im interkantonalen Verhältnis: gleiche Regel für alle» umgesetzt. Überdies wird eine rein formelle Änderung der Besteuerungsregelungen von juristischen Personen, welche im Grundstückhandel tätig sind, vorgeschlagen.

Frist: 12. 11. 2015

[SR 642.14](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)
[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Die Praxis der Schweiz in Bezug auf gestohlene Daten wird gelockert. Neu soll auf Ersuchen eingetreten werden können, falls ein ausländischer Staat solche Daten auf ordentlichem Amtshilfeweg

oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten hat. Weiterhin nicht möglich ist die Amtshilfe, falls ein Staat gestohlene Daten ausserhalb eines Amtshilfeprozesses aktiv erworben hat.

Frist: 02. 12. 2015

[SR 651.1](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)
[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Geplante Vernehmlassungen

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

Die Änderung des DBG (SR 642.11) und des StHG (SR 642.14) setzt die Mo. 14.3450 Luginbühl «Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen» um. Es werden ausdrückliche Gesetzesbestimmungen eingeführt, welche insbesondere die steuerliche Behandlung von Bussen und finanziellen Verwaltungssanktionen regeln.

Eröffnung geplant: 12. 2015

Abschluss geplant: 03. 2016

Änderung des Bundesgesetzes über die internationale Währungshilfe (WHG)

Mit dieser Vorlage wird eine Revision des Währungshilfegesetzes vom 19. 03. 2004 (SR 941.13) vorgeschlagen, um den Veränderungen in der Weltwirtschaft und im Finanzsystem Rechnung zu tragen. Die Schweiz, als eng in das internationale Finanz- und Währungssystem eingebundene Volkswirtschaft, beteiligt sich seit Jahrzehnten an Massnahmen, die zur Stabilität dieses Systems beitragen. Solche Hilfen wurden im Zuge der globalen Finanzkrise und der Schuldenkrise im Euroraum teilweise in ausserordentli-

chem Masse beansprucht. Mit der Revision des WHG soll sichergestellt werden, dass dieses zentrale Element des währungspolitischen Sicherheitsnetzes auch in Zukunft in ausserordentlichen Krisensituationen den Anforderungen des internationalen Umfelds entspricht.

Eröffnung geplant: 11.2015

Abschluss geplant: 02.2016

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Aufgrund der Änderungen des Militär- und Zivildienstgesetzes per 1.1.2017 muss auch das WPEG (SR 661) angepasst werden. Dabei geht es in erster Linie um die Anpassung der Ersatzpflichtdauer und der Anzahl der zu bezahlenden Ersatzabgaben für Untaugliche. Des Weiteren sollen einige unklare Verfahrensgrundsätze neu festgelegt werden. Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2018 geplant.

Eröffnung geplant: 11.2015

Abschluss geplant: 02.2016



© KEYSTONE | Christian Beutler

♦ Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten

Im Parlament hängige Geschäfte

- [14.095](#) Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten

Der Bundesrat hat am 28.11.2014 die Botschaft zum **Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG)** ([14.095](#)) verabschiedet und dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet. Das Gesetz sieht für den gesamten Schweizer Detailhandel einen Mindeststandard für die Ladenöffnungszeiten vor: Die Detailhandelsbetriebe sollen montags bis freitags von 6 bis 20 Uhr und samstags von 6 bis 19 Uhr geöffnet sein dürfen. Der Sonntag sowie die Abend- und Nachtarbeit sind nicht betroffen.

Der **Ständerat** beschloss 24.09.2015 mit 18 zu 18 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten Nichteintreten. Die Befürworter der Vorlage sahen darin ein Mittel gegen den Einkaufstourismus. Die Gegner jedoch unterstrichen, dass es nicht Sache des Bundes sei, die Ladenöffnungszeiten zu regeln.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) Vernehmlassung

Das Bundesgesetz vom 17.06.2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) soll revidiert werden. Das Gesetz hat sich grundsätzlich bewährt, weshalb die Ausrichtung nicht grundlegend geändert, die vorhandenen Instrumente aber gezielt verstärkt werden sollen.

Frist: 01.08.2015

[SR 822.41](#)

[Vorlage | Bericht](#)

[Begleitschreiben Organisationen](#)

[Begleitschreiben Kantone](#)

[Adressatenliste | Medienmitteilung](#)

Laufende Vernehmlassungen

Geplante Vernehmlassungen



Foto: Patrik Nylin, Wikimedia Commons, CC-BY-SA

- ♦ **Volksinitiative «Grüne Wirtschaft»**
- ♦ **Revision des Mietrechts**

- **14.019** Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag
- **14.054** Obligatorische Erdbebenversicherung. Abschreibung der Motion **11.3511**
- **14.086** Minamata-Übereinkommen über Quecksilber. Genehmigung
- **15.044** OR. Mietrecht
- **15.058** Elementarschadenversicherung durch private Versicherungsunternehmen. Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein

Die eidgenössische **Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft - Grüne Wirtschaft»** (**14.019**) will mit einem neuen Artikel in der Bundesverfassung eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft schaffen, geschlossene Stoffkreisläufe fördern und dafür sorgen, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten das Potenzial der natürlichen Ressourcen nicht beeinträchtigen. Die Initiative fordert in der Übergangsbestimmung als langfristiges Ziel für 2050 einen «ökologischen Fussabdruck» der Schweiz, der auf die Weltbevölkerung hochgerechnet eine Erde nicht überschreitet.

Die Schweiz beansprucht die natürlichen Lebensgrundlagen zu stark. Dies äussert sich im Klimawandel sowie im Verlust an Biodiversität und Boden. Der Bundesrat will deshalb das Umweltschutzgesetz (USG) so ergänzen, dass in Zukunft die natürlichen Ressourcen effizienter genutzt werden. Er hat am 12.02.2014 eine entsprechende Botschaft zur Revision des USG an das Parlament verab-

schiedet. Diese Revision bildet den **indirekten Gegenvorschlag** zur eidgenössischen Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)».

In beiden Parlamentskammern war umstritten, ob der Volksinitiative «Grüne Wirtschaft» ein Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden solle. Beide Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S und WAK-N) beantragten ihrem Rat, auf die Vorlage des Bundesrates nicht einzutreten. Beide Räte entschieden sich jedoch für Eintreten, der Nationalrat mit Stichentscheid des Präsidenten.

In der Herbstsession 2014 genehmigte der **Ständerat** einen entschlackten und wirtschaftsfreundlicher gestalteten Gegenvorschlag. So strich er beispielsweise Bestimmungen über Abfallanlagen oder eine Informationspflicht für Hersteller, Händler und Importeure über die Umweltauswirkungen ihrer Produkte sowie die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit von Produkten. Die Volksinitiative der Grünen wurde deutlich zur Ablehnung empfohlen.

In der Herbstsession 2015 lehnte der **Nationalrat** den Gegenvorschlag in der Gesamtabstimmung mit 95 zu 92 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab. Zuvor hatte der Rat die Vorlage weiter abgeschwächt und auf freiwillige Massnahmen der Wirtschaft gesetzt.

Das Geschäft geht nun zurück an den Ständerat. Bleibt die kleine Kammer bei ihrem Ja, ist wieder der Nationalrat am Zug. Spricht er sich ein zweites Mal gegen die Vorlage aus, ist der Gegenvorschlag vom Tisch. Zur Volksinitiative hat sich der Nationalrat noch nicht ausgesprochen.

Der Bundesrat hat am 27.05.2015 eine Botschaft zur **Teilrevision des Mietrechtes** (15.044) im Obligationenrecht zu Händen des Parlaments verabschiedet. Kernpunkt der Vorlage ist die Verbesserung der Mietzinstransparenz bei der Wiedervermietung von Wohnungen. Diese Vorlage wurde in der ablaufenden Legislatur von den eidgenössischen Räten noch nicht behandelt. Die Vorberatungen beginnen 2016 in der Rechtskommission des Nationalrates.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

[14.019](#) Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

[Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt](#) («Konzern-Initiative» lanciert von diversen Hilfswerken, Frauen-, Menschenrechts- und Umweltorganisationen)

Ablauf Sammelfrist 21. 10. 2016

[Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung](#) (Zersiedelungsinitiative der Jungen Grünen)

Ablauf Sammelfrist 21. 10. 2016

«Mehr bezahlbare Wohnungen»

Ablauf Sammelfrist 01. 03. 2017

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie (MetG)

Mit der Revision sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den freien Zugang zu Meteodaten (Open Government Data Prinzip) geschaffen werden.

Frist: 19. 09. 2014

[SR 429.1](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)

Die Hauptthemen der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes sind die Verbesserung des Kulturland-schutzes, die frühzeitigere Abstimmung der Verkehrs- und Energieinfrastrukturen mit der Raumentwicklung und die Förderung der grenzüberschreitenden Raumplanung.

Frist: 15. 05. 2015

[SR 700](#)

[Vorlage](#) | [Bericht 1](#) | [Bericht 2](#)
[Begleitschreiben 1](#) | [Begleitschreiben 2](#)
[Adressatenliste](#) | [Fragekatalog](#)

13.413 Pa.Iv. Verstärkung der Massnahmen gegen das Liegenlassen von Abfällen (Littering)

Der Vorentwurf zielt darauf ab, das Liegenlassen kleinerer Mengen von Abfällen (Littering) zu bekämpfen. Zu diesem Zwecke soll eine Strafnorm eingeführt werden, welche Personen, die Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgen, mit einer Busse belegt.

Frist: 08.06.2015

[SR 814.01](#)

[Vorlage | Bericht](#)

[Begleitschreiben | Adressatenliste](#)

[Laufende Vernehmlassungen](#)

[Geplante Vernehmlassungen](#)

Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

In den Beratungen zum Verzicht auf die Aufhebung der Lex Koller (12.3984) und zu verschiedenen Motionen (11.3200, 13.3975, 13.3976) hat sich der Bundesrat vorbehalten, eine Modernisierung des Gesetzes zu prüfen und spezifische Verbesserungen vorzuschlagen. Es hat sich herausgestellt, dass der Erlass Lücken enthält.

SR 211.412.41

Eröffnung geplant: 12. 2015

Abschluss geplant: 04. 2016



© KEYSTONE | Georgios Kefalas

- ♦ Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)
- ♦ Volksinitiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»
- ♦ Bundesgesetz über den Strassentransitverkehr. Sanierung des Gotthard-Strassentunnels (Referendum)
- ♦ Personenbeförderungsgesetz (Fantransporte)

- [13.068](#) Personenbeförderungsgesetz (Fantransporte). Änderung
- [15.023](#) Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF). Schliessung der Finanzierungslücke und Strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrassen
- [15.028](#) Mineralölsteuergesetz. Teilrevision
- [15.037](#) BG über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZG). Teilrevision
- [15.061](#) Ermächtigungsgesetz zum AETR. Änderung

Die Botschaft zum **Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)** ([15.023](#)) wurde vom Bundesrat am 18.02.2015 verabschiedet. Der NAF dient dazu, strukturelle Mängel zu beheben sowie die Finanzierung der Nationalstrassen und der Bundesbeiträge für Verkehrsprojekte in den Agglomerationen dauerhaft zu sichern. Der NAF wird in der Verfassung verankert und mit bestehenden und neuen Einnahmen zweckgebunden alimentiert. Um die sich abzeichnende Finanzierungslücke zu decken, sollen dem NAF die Erträge aus der Automobilsteuer zufließen. Zudem soll der Mineralölsteuerzuschlag um 6 Rappen pro Liter erhöht werden.

Der **Ständerat** befassete sich am 17.09.2015 als Erstrat mit der Vorlage und beschloss mit 27 zu 14 Stimmen auf Antrag von Roland Eberle (V, TG), die Vorlage an seine Verkehrskommission (KVF) zurückzuweisen. Damit verbunden war der Auftrag, den sogenannten Netzbeschluss in die NAF-Vorlage einzubauen und die Finanzierung vertieft abzuklä-

ren und sicherzustellen. Beim Netzbeschluss geht es um die Aufwertung von 400 zusätzlichen Kilometern zu Nationalstrassen. Dieses Vorhaben scheiterte 2013 an der Urne, da es mit einem Aufschlag des Vignettenpreises von 40 auf 100 Franken verknüpft war. Mit der durch die Rückweisung bedingten Verzögerung von mindestens einem halben Jahr werde keine Lösung bereit stehen, wenn die Volksinitiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» – die sogenannte «Milchkuh-Initiative» – zur Abstimmung gelange, monierte Bundesrätin Doris Leuthard in der Debatte. Das Begehren der Strassenverbände will 1,5 Milliarden Franken an Einnahmen aus der Mineralölsteuer von der allgemeinen Bundeskasse in die Strassenkasse umleiten (siehe Kapitel «abstimmungsreife Volksinitiativen»). Leuthard wies darauf hin, dass der um eine teurere Vignette angereicherte NAF die Chancen der Milchkuh-Initiative erhöhe. Vergebens warnte sie angesichts der absehbaren Finanzierungslücke im bestehenden Fonds, die NAF-Vorlage mit der Rückweisung aufzuschieben.

Der Bundesrat verabschiedete am 28.08.2013 die Botschaft zur Änderung des **Personenbeförderungsgesetzes** ([13.068](#)).

Sport-Fangruppen sollen künftig verpflichtet werden können, anstelle des fahrplanmässigen öffentlichen Verkehrs Extrazüge oder -busse zu benutzen. Für allfällige Schäden, welche die Fans bei diesen Transporten verursachen, sollen unter gewissen Voraussetzungen die Sportklubs haften. Der Bundesrat will mit diesen Änderungen den Transport der Fans im öffentlichen Verkehr sicherer machen.

Die Änderung des Personenbeförderungsgesetzes wurde vom **Nationalrat** am 12.03.2014 an den Bundesrat zurückgewiesen. Eine Fanzug-Pflicht sei nicht umsetzbar und taue nicht dazu, die Probleme mit randalierenden Hooligans in den Griff zu bekommen, war der Tenor bei der rückweisenden Ratsmehrheit. Der Bundesrat müsse mit den betroffenen Kreisen nach Lösungen suchen.

Der **Ständerat** lehnte am 19.06.2014 die Rückweisung zwar ab, der **Nationalrat** hielt jedoch in der Herbstsession 2014 an seinem Rückweisungsbeschluss fest. Deshalb ging das Geschäft zurück an den Bundesrat.

Für Angestellte im öffentlichen Verkehr gilt ein spezielles Arbeitszeitgesetz (AZG). Es gewährleistet einen sicheren und effizienten Betrieb von Bahnen, Trams, Bussen, Seilbahnen und Schiffen. Der Bundesrat hat am 13. Mai 2015 die Botschaft für eine **Teilrevision des AZG** (15.037) verabschiedet, um es der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen. Damit werden beispielsweise der Kreis der Betroffenen präzisiert und Vorschriften zu Pausen, Ruhesonntagen und Nachtarbeit geändert.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) des Nationalrates hat am 01.09.2015 beschlossen, an ihrer nächsten Sitzung Anhörungen durchzuführen und erst dann über Eintreten und Detailfragen zu entscheiden.

Mit einer vom Parlament überwiesenen Motion von Ständerat Isidor Baumann (12.4203) wurde der Bundesrat beauftragt, eine Änderung des Mineralölsteuergesetzes vorzuschlagen, um Pisten-

fahrzeuge teilweise von der Mineralölsteuer zu befreien.

Der vom Bundesrat mit Botschaft vom 6. März 2015 zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** (15.028) verabschiedete Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Rückerstattung der Mineralölsteuer differenziert vorgenommen werden soll. Für schadstoffarme Fahrzeuge sollte eine höhere Rückerstattung geltend gemacht werden können.

Der **Nationalrat** änderte am 24. 09. 2015 die Vorlage des Bundesrates. Er wollte alle Pistenfahrzeuge - ohne Berücksichtigung der Umweltbelastung - von der Steuer befreien, was von links-grüner Seite kritisiert wurde. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 109 zu 66 angenommen. Die Nein-Stimmen stammten fast alle aus der grünen, der sozialdemokratischen und der grünliberalen Fraktion.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

14.089 Für eine faire Verkehrsfinanzierung. Volksinitiative

Die Volksinitiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» wurde von Seiten der Automobilimporteure und der Strassenverbände eingereicht. Sie fordert, dass sämtliche Erträge aus der Mineralölsteuer dem Strassenverkehr zugutekommen. Aktuell ist die eine Hälfte zweckgebunden dafür reserviert, was ungefähr 1,5 Milliarden Franken pro Jahr entspricht. Die andere Hälfte des Mineralölsteuerertrags fliesst in die allgemeine Bundeskasse.

National- und Ständerat lehnten dieses Begehren ohne Gegenvorschlag ab. Ausschlaggebend dafür waren die ab-

sehbaren negativen Auswirkungen der Initiative auf den Bundeshaushalt. Für Kritik sorgten in der Debatte vor allem die befürchteten Steuerausfälle von 1,5 Milliarden Franken. Eine Verknüpfung mit der Vorlage zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) lehnten beide Räte ab.

Der Ständerat empfahl mit vier Gegenstimmen (und bei 9 Enthaltungen), die Initiative abzulehnen, der Nationalrat im Verhältnis 2 zu 1. Für Unterstützung der Initiative votierten im Nationalrat nahezu alle Mitglieder der SVP-Fraktion sowie knapp die Hälfte der Freisinnig-Liberalen.

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

«Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo-Initiative)»

Ablauf der Sammelfrist: 03. 09. 2016

«Höchstgeschwindigkeit 140 km/h auf Autobahnen»

Ablauf der Sammelfrist: 20. 11. 2015

Fakultative Referenden

13.077 Bundesgesetz über den Strassentransitverkehr. Sanierung des Gotthard-Strassentunnels

Der Gotthard-Strassentunnel muss in rund 10 Jahren umfassend saniert werden. Mit Botschaft vom 13. 09. 2013 beantragte der Bundesrat deshalb dem Parlament, im Bundesgesetz über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet

festzuschreiben, dass eine zweite Tunnelröhre gebaut werden kann. Mit der Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass dem Verkehr auch nach der Sanierung des bestehenden Tunnels stets nur eine Fahrspur pro Richtung zur Verfügung stehen wird. Damit soll der Alpenschutz gewahrt werden ([Art. 84 Abs. 3 BV](#)). Auf die Einführung einer Tunnelgebühr wird verzichtet.

In beiden Räten standen die Verfassungsmässigkeit des Vorhabens, die Finanzierung, Sicherheitsaspekte sowie die nationale Kohäsion im Fokus der Diskussion.

Der **Nationalrat** stimmte der Änderung des Bundesgesetzes vom 17. 06. 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet mit 120 zu 76 zu, der **Ständerat** mit 28 zu 17 Stimmen. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen und kam am 17. 02. 2015 mit 75 872 gültigen Unterschriften zustande.

Die Referendumsabstimmung findet am 28. 02. 2016 statt.

Obligatorische Referenden
(Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG)

Im Bundesgesetz vom 3. 10. 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG) wird eine gesetzliche Grundlage für die risikoorientierte Prüfung von neuen oder umzubauenden Fahrgastschiffen im Rahmen des Zulassungsverfahrens, die beweissichere Atemalkoholprobe und die Verordnung über die militärische Schifffahrt geschaffen. Weiter werden die Diskrepanz zwischen BSG und Bundesgesetz über die

Personenbeförderung beim Straftatbestand der unerlaubten Personenbeförderung aufgehoben und kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Frist: 30.04.2015

[SR 747.201](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)
[Fragekatalog](#)

Änderung des Luftfahrtgesetzes (LFG)

Der Schwerpunkt der Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes (SR 748.0) liegt im Infrastrukturbereich. Es handelt sich dabei primär um eine technische Revision mit dem Ziel, Verfahrensabläufe zu vereinfachen und das Sicherheitsniveau in der Luftfahrt zu verbessern.

Frist: 30.09.2015

[SR 748.0](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

[Laufende Vernehmlassungen](#)

Organisation der Bahninfrastruktur

Die Expertengruppe Organisation Bahninfrastruktur EOBI legt in dem im Mai 2013 publizierten Schlussbericht dar, dass entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Bahnsystems Diskriminierungspotentiale bestehen. Die Vorlage umfasst unter anderem die Umsetzung einiger von EOBI vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion von Diskriminierungspotentialen im Bahnsystem, namentlich in den Bereichen Trassenvergabe, Systemführerschaft, Mitwirkungsrechte der Eisenbahnverkehrsunternehmen und Schiedskommission im Eisenbahnverkehr SKE.

Frist: 30.11.2015

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)
[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)
[Fragekatalog](#)

[Geplante Vernehmlassungen](#)



© KEYSTONE | Christian Beutler | Szene nachgestellt

- ♦ Heilmittelgesetz. Änderung
- ♦ KVG. Risikoausgleich; Trennung von Grund- und Zusatzversicherung
- ♦ Krebsregistrierungsgesetz
- ♦ KVG. Steuerung des ambulanten Bereichs
- ♦ Referendum Präimplantationsdiagnostik

- 12.080 Heilmittelgesetz. Änderung
- 13.080 KVG. Risikoausgleich; Trennung von Grund- und Zusatzversicherung
- 14.074 Krebsregistrierungsgesetz
- 15.020 KVG. Steuerung des ambulanten Bereichs

Mit der Botschaft und dem Entwurf vom 07. 11. 2012 zu **Änderungen im Heilmittelgesetz** (HMG, 12.080) will der Bundesrat den Zugang der Bevölkerung zu Arzneimitteln und die Rahmenbedingungen für die biomedizinische Forschung und Industrie verbessern. Dabei soll der Marktzugang für Komplementär- und Phytoarzneimittel erleichtert und eine grössere Vielfalt an kindergerechten Arzneimitteln verfügbar gemacht werden. Weiter werden die Bestimmungen zu Rabatten und Boni sowie die Selbstmedikation neu geregelt.

Das Geschäft befindet sich in der **Differenzbereinigung**. Beide Räte haben sich schon je zweimal mit der Vorlage befasst. Nach den Verhandlungen im **Ständerat** vom 08. 09. 2015 bleiben einige gewichtige Differenzen bestehen. Der Ständerat lehnt ein befristetes Monopol (Marktexklusivität) bei Arzneimitteln für seltene Krankheiten weiterhin ab und will stattdessen die Forschungsanstrengungen der Pharmaindustrie mit einem länger dauernden Schutz der Zulassungsunterlagen honorieren. Weiter will der Ständerat die Anforderungen an ärztliche Rezepte nicht detailliert im Gesetz regeln. Auch hält er daran fest, die Regeln für geldwerte Vorteile auf

verschreibungspflichtige Arzneimittel zu beschränken. Gegen den Antrag seiner Kommission beharrt der Ständerat zudem auf seiner Haltung zu den Versandapotheken. Er hat sich erneut dagegen ausgesprochen, dass das Rezept für ein Medikament schon vor der Bestellung vorliegen muss.

Der Bundesrat hat am 20. 09. 2013 eine Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschlagen, welche den Grundsatz des Risikoausgleichs gesetzlich verankern soll (**13.080 KVG. Risikoausgleich; Trennung von Grund- und Zusatzversicherung**). Neben Alter und Geschlecht wird seit dem Jahr 2012 auch ein Spital- oder Pflegeheimaufenthalt von mehr als drei aufeinander folgenden Nächten für die Ermittlung eines erhöhten Krankheitsrisikos berücksichtigt. Der Bundesrat will nun die Kriterien, die auf ein erhöhtes Krankheitsrisiko hindeuten, noch erweitern und neue Morbiditätsindikatoren, wie beispielsweise pharmazeutische Informationen aus dem ambulanten Bereich, bestimmen und auf Verordnungsstufe festlegen.

Der Revisionsentwurf des KVG sieht auch die institutionelle Trennung der sozialen Krankenversicherung und der Zusatzversicherungen vor, um insbesondere auf finanzieller Ebene die Transparenz zu verbessern. Zusätzliche Barrieren zur Verhinderung des Informationsaustauschs über die Leistungen zwischen den beiden Bereichen sollen den Datenschutz verbessern und der Risikoselektion entgegenwirken. Gegenwärtig führen noch sechzehn Gesellschaften die soziale Krankenkasse und die Zusatzversicherungen innerhalb derselben Rechtseinheit.

Die mit der Revision des KVG verfolgten Ziele - Bekämpfung der Risikoselektion und eine grössere Transparenz im Krankenversicherungssystem - entsprechen den Zielen der Strategie «Gesundheit 2020», die der Bundesrat Anfang 2013 verabschiedet hat.

Der **Ständerat** lehnte es am 02. 03. 2015 auf Antrag seiner Kommission ab, auf den Vorschlag des Bundesrats einzutreten. Der Entscheid fiel mit 24 zu 17 Stimmen. Die Mehrheit sah keinen Handlungsbedarf, nachdem das Parlament im letzten Jahr den Risikoausgleich bereits verfeinert und die Aufsicht über die Krankenkassen gestärkt hatte. Auch die deutliche Ablehnung der Initiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» im September 2014 spielte bei dem Entscheid eine Rolle.

Diese habe auch die Senkung der Verwaltungskosten zum Ziel gehabt, sagte Kommissionssprecher Urs Schwaller (CE/FR). Die Kosten würden aber steigen, wenn eine «chinesische Mauer» die Nutzung jeder Synergie zwischen Grund- und Zusatzversicherung verhindern würde. Dem widersprach Hans Stöckli (S/BE), der für Eintreten auf die Vorlage warb. Kassen mit getrennten Grund- und Zusatzversicherungen hätten erfahrungsgemäss tiefere Kosten, sagte er. Zudem könnten Quersubventionierungen weiterhin nicht ausgeschlossen werden.

Mit einer schweizweit einheitlichen Krebsregistrierung können Prävention, Früherkennung und Behandlung von Krebserkrankungen verbessert werden. Der Bundesrat hat am 29. 10. 2014 einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu einem **Krebsregistrierungsgesetz** (14.074) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Daten werden weiterhin

in den kantonalen Krebsregistern erfasst. Die Patientinnen und Patienten können der Registrierung jederzeit widersprechen.

Die Bekämpfung der Krebserkrankungen ist auch Teil der nationalen Strategie gegen Krebs 2014-2017 und der Strategie «Gesundheit2020».

Die Kantone sollen die Möglichkeit erhalten, das ambulante Angebot dauerhaft zu steuern und so eine Gesundheitsversorgung von hoher Qualität zu erreichen. Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft

KVG. Steuerung des ambulanten Bereichs (15.020) vom 18.02.2015 vor, dass die Kantone bei einer Überversorgung die Zulassung von Leistungserbringern einschränken können, beispielsweise für ein bestimmtes medizinisches Fachgebiet oder eine Region. Bei einer Unterversorgung haben die Kantone die Möglichkeit, Unterstützungsmassnahmen zu ergreifen. Sie können zum Beispiel die Niederlassung neuer Leistungserbringer fördern, indem sie die benötigte Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Um Massnahmen beschliessen zu können, muss ein Kanton zunächst den Bedarf an ambulanten Leistungen ermitteln, mit welchem die gewünschte Versorgung erreicht werden kann. Der Kanton muss dabei die Tätigkeit der Spitäler im ambulanten Bereich berücksichtigen und die interessierten Kreise einbeziehen. Dazu setzt er eine Kommission ein, bestehend aus Vertretern der Versicherten, der Leistungserbringer sowie der Krankenversicherer. Diese nimmt zur Beurteilung der Versorgung Stellung und gibt eine Empfehlung zu den vorgeschlagenen Massnahmen ab.

Die Vorlage soll die bisherige, bis Mitte 2016 befristete Regelung ablösen. Der **Nationalrat** trat am 07.09.2015 mit 111 zu 76 Stimmen auf die Vorlage ein, gegen den Antrag einer Minderheit aus Vertretern von SVP und FDP, die keine neue Zulassungsbeschränkung wollte. Die Kommissionssprecherin Ruth Humbel (CE, AG) erinnerte daran, dass das Parlament seit 2001 mehrmals jeweils befristete Regelungen zur Zulassung von Ärzten beschlossen hatte. Die vorberatende Kommission sprach sich für eine dauerhafte Lösung aus, allerdings gingen ihr die Vorschläge des Bundesrates zu weit. Die Kommission sah keinen Bedarf für eine Überreglementierung und schlug deshalb vor, die jetzige Regelung ins definitive Recht zu überführen. Demnach soll als Voraussetzung für eine Praxiseröffnung weiterhin eine dreijährige Tätigkeit an einem schweizerischen Spital notwendig sein. Der Rat folgte der Kommission mit 128 zu 55 Stimmen.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Fakultative Referenden

Das Parlament beschloss im Dezember 2014 zusammen mit einer Verfassungsänderung auch eine **Änderung des**

Fortpflanzungsmedizingesetzes im Bereich der Präimplantationsdiagnostik 13.051 (PID). Das Gesetz sieht neu vor, dass alle Paare, die aus medizinischen Gründen eine künstliche Befruchtung vornehmen lassen, mit einem Screening Embryos auf Chromosomenfehler untersuchen und ausscheiden können. Pro Behandlung können zwölf Embryonen entwickelt werden. Nachdem die Verfassungsänderung, die eine Zulassung der PID ermöglicht, im Juni 2015 eine Mehrheit bei Volk und Ständen fand, ist gegen das Gesetz das Referendum ergriffen worden. Die Referendumsfrist läuft bis am 10.12.2015. Kommt das Referendum zustande so findet die Volksabstimmung voraussichtlich 2016 statt.

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und GVO-freie Gebiete) und Koexistenzverordnung

Das Gentechnikgesetz muss geändert werden um die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Koexistenz unter Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 gewährleistet und der Verzicht auf den Einsatz von GVO in gewissen Gebieten (GVO-freie Gebiete) und unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Die Bestimmungen auf Verordnungsstufe müssen entsprechend angepasst werden (neue Koexistenzverordnung und Anpassung der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial).

Frist: 15.05.2013

[SR 814.91](#) | [SR 916.151](#)

[Vorlage 1](#) | [Vorlage 2](#) | [Vorlage 3](#)

[Bericht 1](#) | [Bericht 2](#)

[Begleitschreiben 1](#)

[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime Konvention)

Die Medicrime Konvention (Convention du Conseil de l'Europe sur la contrefaçon des produits médicaux et les infractions similaires menaçant la santé publique) des Europarates hat das Ziel, eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch gefälschte Heilmittel (Arzneimittel und Medizinprodukte) zu verhindern. Die Konvention hält die Straftatbestände in Bezug auf Herstellung, Angebot und Handel mit gefälschten Heilmitteln sowie den Schutz der Rechte der Opfer dieser Straftaten fest. Zudem regelt sie die nationale und internationale Zusammenarbeit der betroffenen Behörden. Obwohl die Schweiz die Anforderungen des Übereinkommens bereits weitgehend erfüllt, erfordert die Ratifizierung aber Anpassungen im Heilmittelgesetz (HMG) sowie in der Strafprozessordnung (StPO).

Frist: 02.04.2014

[SR 312.0](#) | [SR 812.21](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)

[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

[Fragebogen](#) | [Konvention](#)

Gesundheitsberufegesetz, GesBG (provisorischer Titel)

Zielsetzung des Gesetzgebungsprojektes ist es, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Versorgungsqualität gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Bildung und Berufsausübung der Gesundheitsberufe im Fachhochschulbereich sicherzustellen. Die Vorlage wird unter Co-Federführung vom EDI und dem WBF in Abstimmung mit dem Medizinalberufegesetz sowie den übrigen Bildungsstufen ausgearbeitet. Bezweckt wird die Steigerung der Effektivität und die Effizienz der Versorgungsleistungen, die sich auch positiv auf die Gesundheitskosten auswirken soll.

Frist: 18.04.2014

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)

[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Mit dem neuen Bundesgesetz sollen Menschen vor gesundheitsgefährdender nichtionisierender Strahlung (NIS) und gesundheitsgefährdendem Schall geschützt werden. Das neue Gesetz regelt die Ein- und Durchfuhr, die Abgabe, den Besitz und die über das Inverkehrbringen hinaus gehende Verwendung von Produkten, die NIS oder Schall erzeugen. Es regelt ebenfalls Expositionssituationen mit NIS oder Schall, die nicht auf ein einzelnes Produkt zurückzuführen sind. Die Vorlage basiert primär auf der Selbstverantwortung aller Beteiligten, fügt sich damit in die bestehende Philosophie des Produktesicherheitsrechts ein und er-

gänzt, wo nötig, die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Fundierte Grundlagenbeschaffung und adäquate Information der Öffentlichkeit werden gesetzlich verankert.

Frist: 18.07.2014

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung eines nationalen Zentrums für Qualität geschaffen werden, u.a. mit dem Ziel, die Qualität der medizinischen Leistungen und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten zu erhöhen, schweizweite Qualitätsprogramme zu lancieren sowie die Leistungen konsequent auf ihren Nutzen hin zu überprüfen.

Frist: 05.09.2014

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 2](#)
[Begleitschreiben 1](#) | [Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Bundesgesetz über Tabakprodukte

Mit der Vorlage soll in einem neuen Bundesgesetz die geltenden Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (LMG) vom 09.10.1992 für Tabakprodukte übernommen werden. Hinzu kommen die für die Umsetzung der Motionen Humbel [11.3637](#), «Gesamtschweizerisch einheitliches Abgabalter für Tabakprodukte», und Tillmanns [00.3435](#), «Verbot der Tabakwerbung», erforderlichen Bestimmungen und allenfalls weitere Elemente.

Frist: 12.09.2014

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)
[Antwortformular](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Pa.lv. 10.431 «Komatrinker sollen Aufenthalte im Spital und in Ausnüchterungszellen selber bezahlen»

Der Vorentwurf der SGK-NR zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) geht davon aus, dass Personen, die so viel Alkohol konsumieren, dass sie deswegen eine medizinische Behandlung benötigen, diese grundsätzlich selber verschuldet haben. Deshalb sollen sie – und nicht die Versichertengemeinschaft – ihre Behandlungskosten auch selber bezahlen. Mit ihrem Vorschlag möchte die Kommission die Eigenverantwortung der versicherten Personen stärken. Weiter sieht der Vorentwurf die rechtliche Unterscheidung zwischen Verschulden und Krankheit (Alkoholabhängigkeit) vor.

Frist abgelaufen: 31.10.2014

SR 832.10

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug

Mit der Revision wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche eine unbefristete grenzüberschreitende Zusammenarbeit in grenznahen Regionen ermöglicht. Zudem betreffen zwei Bestimmungen die Versicherten, die in

einem EU-/EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz versichert sind. Eine weitere Anpassung setzt zwei vom Parlament angenommenen Motionen um.

Frist: 15.02.2015

[SR 832.10](#)

[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2 | Adressatenliste](#)

Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)

Das geltende Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 8.10.2004 ist gemäss der Motion [11.4037](#) (WBK-N; Änderung des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen) an die rasche Entwicklung des sensiblen Bereichs der genetischen Untersuchungen anzupassen. Dies betrifft namentlich die Durchführung genetischer Untersuchungen, die ausserhalb oder am Rande des Geltungsbereichs des Gesetzes angeboten werden. Insbesondere soll die Bevölkerung vor den Bedrohungen eines neuen und unkontrollierten Online-Marktes geschützt werden.

Frist: 26.05.2015

[SR 810.12](#)

[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2 | Adressatenliste](#)
[Antwortformular](#)

Pa.lv. 11.418 KVG. Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege

Das Krankenversicherungsgesetz vom 18.03.1994 soll geändert werden, so dass die Pflegefachpersonen einen Teil der Pflegeleistungen, nämlich die Leistungen der Abklärung, Beratung und

Koordination sowie der Grundpflege, nicht mehr auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbringen, sondern direkten Zugang zu den Patientinnen und Patienten haben – sowohl im Spital als auch als selbständige und auf eigene Rechnung tätige Pflegefachperson, als Angestellte eines Pflegeheims oder als Angestellte einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause.

Frist: 14.08.2015

[SR 832.10](#)

[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2 | Adressatenliste](#)

Gesamtschau Sportförderung des Bundes

Diese Gesamtschau enthält ein Breitensport-, ein Leistungssport- und ein Immobilienkonzept inklusive Schneesportzentrum. Die Vorlage skizziert die Weiterentwicklung der Sportförderung des Bundes, des Breiten- und Leistungssports sowie der Sportzentren Magglingen und Tenero.

Frist: 18.09.2015

[Vorlage | Vorlage | Vorlage](#)
[Begleitschreiben 2 | Begleitschreiben 1](#)
[Adressatenliste](#)

[Laufende Vernehmlassungen](#)

Pa.lv. 14.417 Nachbesserung der Pflegefinanzierung

Das Bundesgesetz vom 18.03.1994 über die Krankenversicherung soll geändert werden, damit in jedem Fall klar ist, welcher Kanton für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen zuständig ist, die ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden. Artikel [25a Absatz 5](#)

[KVG](#) soll wie folgt ergänzt werden: «Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.»

Frist: 18. 12. 2015

[SR 832.10](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

[Geplante Vernehmlassungen](#)



© KEYSTONE | Peter Studer

- ♦ Waldgesetz
- ♦ Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»
- ♦ «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln». Volksinitiative
- ♦ Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

- 10.426 Pa.Iv. Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch
- 12.020 Alkoholgesetz. Totalrevision
- 14.046 Bundesgesetz über den Wald. Änderung
- 15.050 Für Ernährungssicherheit. Volksinitiative

Nach zweimaliger Beratung der **Totalrevision des Alkoholgesetzes** (12.020) in beiden Räten sind wesentliche Fragen bereits bereinigt. Die verbleibenden Differenzen gehen in die dritte Beratungsrunde.

In der Sommersession 2015 hat der **Nationalrat** die sogenannte Ausbeutebesteuerung mit einem alternativen Konzept zur Steuerermässigung ersetzt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerates stellte jedoch fest, dass sich ähnlich wie bereits beim System der Ausbeutebesteuerung diverse Fragen zur Verfassungsmässigkeit sowie zur Konformität mit internationalen Handelsverträgen stellen. Mit 11 zu 2 Stimmen beschloss die Kommission deshalb, zum neuen Steuerermässigungssystem des Nationalrates Rechtsgutachten in Auftrag zu geben und die kantonalen Konferenzen der Gesundheitsdirektoren sowie der Sozialdirektoren um eine Stellungnahme zu bitten. Diese zusätzlichen Abklärungen werden bis im Herbst 2015 dauern. Die Beratung im Ständerat wird voraussichtlich in der Wintersession erfolgen.

Das bestehende Waldgesetz hat sich im Grundsatz bewährt. Trotzdem sind punktuelle Anpassungen nötig. Die Rich-

tung dieser Ergänzungen gibt die «Waldpolitik 2020» vor, die der Bundesrat 2011 genehmigt hat. Vier Ziele darin machen **Anpassungen im Waldgesetz** (14.046) nötig. Es handelt sich dabei um Herausforderungen beim Schutz des Waldes vor Schadorganismen sowie bei der Vorsorge im Hinblick auf den Klimawandel. Zudem sollen mehr Holz genutzt und die Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft gestärkt werden.

Der **Nationalrat** befasste sich in der Herbstsession 2015 als Zweitrat mit der Vorlage. Wie der Ständerat wollte auch der Nationalrat die Hürden für den Bau von Windrädern und Hochspannungsleitungen im Wald senken. Konkret soll das nationale Interesse am Bau von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie und für Energietransport als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen betrachtet werden. Mit grosser Mehrheit sprach sich der Nationalrat dafür aus, Absatzförderungsmassnahmen zugunsten von Schweizer Holz in die Vorlage aufzunehmen. Auch beim Bau von öffentlichen Gebäuden und Anlagen soll der Bund nach Ansicht des Nationalrats die Verwendung von Schweizer Holz fördern. Bundesrätin Doris Leuthard warnte vergeblich vor zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushalts und vor Konflikten mit der WTO.

Die grosse Kammer beschloss zudem, dass der Bund den Neubau und die Sanierung von Strassen künftig auch ausserhalb des Schutzwaldes finanziell unterstützen soll. Der Ständerat hatte dies ebenfalls diskutiert, schliesslich aber abgelehnt. Im Nationalrat setzte sich der Antrag hingegen mit 100 zu 71 Stimmen bei 4 Enthaltungen durch. Die Gegner wandten vergeblich ein, ausserhalb des Schutzwaldes seien die Kantone für die Erschliessung zuständig.

Mit den übrigen Vorschlägen des Bundesrats zeigte sich der Nationalrat weitgehend einverstanden. In der Gesamtabstimmung hiess er die Vorlage einstimmig gut.

Der Bundesrat hat am 24.06.2015 die Botschaft zur **Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»** (15.050) verabschiedet. Die Initiative fordert die Stärkung der Lebensmittelversorgung aus einheimischer Produktion. Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der Ernährungssicherheit. Er lehnt die Initiative jedoch ab, da die Ernährungssicherheit in der Schweiz sehr hoch ist und die Anliegen der Initiative in der geltenden Verfassung bereits umfassend abgedeckt sind.

Die Vorlage wurde im Parlament noch nicht behandelt.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

15.021 «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln». Volksinitiative

Der Bundesrat hat am 18.02.2015 die Botschaft zur Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln» verabschiedet. Er empfiehlt, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Der Bundesrat teilt das Anliegen der Initiative, die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung in Entwicklungsländern zu verbessern und die Armut zu bekämpfen. Er erachtet den von der Initiative verfolgten Ansatz jedoch als nicht sachgemäss, bezweifelt die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen und befürchtet schädliche Nebenwirkungen für die Schweizer Volkswirtschaft.

Die Spekulationsstopp-Initiative war von der JUSO gemeinsam mit der SP, den Grünen und mehreren Hilfswerken lanciert worden. Die Initianten wollen der Spekulation mit Nahrungsmitteln einen Riegel schieben, weil sie sie für den Hunger auf der Welt mitverantwortlich machen.

National- und Ständerat empfahlen die Volksinitiative zur Ablehnung, der Ständerat mit 31 zu 11 Stimmen und der Nationalrat mit 130 zu 58 Stimmen bei 5 Enthaltungen. Geschlossen abgelehnt wurde die Initiative von der SVP-Fraktion, den FDP-Liberalen und den Grünliberalen. SP und Grüne empfahlen die Initiative geschlossen zur Annahme.

beim Parlament hängig

15.050 «Für Ernährungssicherheit»

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

«Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»

Ablauf der Sammelfrist: 23.03.2016

«Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle»

Ablauf der Sammelfrist: 30.03.2016

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172, Müller Leo)

Grundstückgewinne aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden privilegiert besteuert. Ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2011 beschränkte diese Privilegierung auf Grundstücke, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt sind. Seither werden Veräußerungsgewinne aus Baulandreserven des Anlagevermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vollumfänglich besteuert. Die Vernehmlassungsvorlage beabsichtigt eine Rückkehr zur Steuerpraxis vor 2011. Grundstücksgewinne aus dem Verkauf von Baulandreserven land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollen inskünftig wieder nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer unterliegen. Der Wertzuwachsge Gewinn soll beim Bund steuerbefreit sein. In sämtlichen Kantonen soll der Wertzuwachsge Gewinn der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Frist: 25.09.2015

[SR 642.11](#) | [SR 642.14](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Laufende Vernehmlassungen

Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2018–2021

Die Vorlage enthält einen Entwurf für einen Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018–2021 und eine Beschreibung der auf Verordnungsstufe geplanten Anpassungen.

Eröffnung geplant: 09.2015

Abschluss geplant: 12.2015



© KEYSTONE | Anthony Anex

- ♦ Weiterentwicklung der Armee
- ♦ Landesversorgungsgesetz

- [14.067](#) Landesversorgungsgesetz. Totalrevision
- [14.069](#) Weiterentwicklung der Armee. Änderung der Rechtsgrundlagen
- [15.017](#) Rüstungsprogramm 2015. Zusätzliche Beschaffung von Rüstungsmaterial
- [15.063](#) Einsatz der Armee zur Unterstützung der Kantone Freiburg und Waadt. Bericht

Am 03.09.2014 hat der Bundesrat die Botschaft ([14.067](#)) zur **Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes** verabschiedet. Die heutigen Rahmenbedingungen verlangen einen stärkeren Beitrag der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Versorgungsinfrastrukturen und ein dynamisiertes Instrumentarium zur Bewältigung von schweren Mangellagen. Die Revision strebt dabei keinen grundlegend neuen Ansatz an. Im Zentrum stehen die Beschleunigung der Abläufe im Krisenfall sowie der vorsorgliche Beitrag zur Versorgungssicherheit. Der **Ständerat** behandelte die Vorlage in der Frühlingssession 2015. Er brachte abweichend vom Entwurf des Bundesrates noch andere Änderungen in die Totalrevision ein. So werden Saat- und Pflanzgut in die Liste der lebenswichtigen Güter aufgenommen. Ausserdem will die kleine Kammer den Bundesrat verpflichten, für genügend Transport-, Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie für die nötigen Lagerräume zu sorgen. Die Regierung muss zudem für die verwaltungsinterne Koordination sorgen.

Durchgesetzt hat sich auch der Antrag, dass der Bund mit den Pflichtlagerorganisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen kann. Zu Reden gab die Versorgung mit Impfstoffen, welche im Gesetz nicht erwähnt werden. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage ohne Gegenstimmen angenommen.

Der Bundesrat hat am 03.09.2014 die Botschaft ([14.069](#)) zur **Weiterentwicklung der Armee** (Änderung der Militärgesetzgebung) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Änderung der Militärgesetzgebung geht von den schon früher verabschiedeten Eckwerten aus: Reduktion des Sollbestandes auf 100 000 Angehörige der Armee und Senkung der Dienstage auf rund 5 Millionen pro Jahr. Als Erstrat befürwortete der **Ständerat** in der Frühlingssession 2015 die Vorlage, prinzipielle Einwände waren kaum zu vernehmen. Der Ständerat wollte an den früheren Beschlüssen nicht mehr rütteln. Anders als der Bundesrat wollte der Ständerat den Sollbestand nicht im Gesetz verankern, sondern in einer Parlamentsverordnung. Leicht von der Linie des Bundesrates abgewichen ist der Ständerat auch bei den Diensttagen. Der Bundesrat schlägt vor, die Rekrutenschule von 21 auf 18 Wochen zu verkürzen. Ausserdem sollen die Wiederholungskurse gemäss der bundesrätlichen Botschaft in der Regel nur noch 2 Wochen dauern. Der Ständerat war mit einer kürzeren RS einverstanden, nicht aber mit kürzeren WKs. Nach seinem Willen sollen die Wiederholungskurse weiterhin drei Wochen dauern. Dafür sollen statt sechs nur noch fünf WKs absolviert werden müssen. Die Zahl der Dienstage beliefe sich mit dem Konzept des Ständerates auf rund 245, nach jenem des

Bundesrates auf 225, heute sind es 260 Dienstage. Weiter möchte der Ständerat drei statt zwei mechanisierte Brigaden. Eine weitere Änderung betrifft die Einsätze der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden. Der Ständerat möchte unterstreichen, dass die Armee die zivilen Behörden im Inland nur dann unterstützt, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen. So steht es bereits heute im Gesetz. Der Bundesrat wollte die Bedingung im Zweckartikel nicht mehr ausdrücklich erwähnen, da das Subsidiaritätsprinzip an anderer Stelle verankert ist. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 32 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Nach über sieben Stunden Debatte in der Sommersession 2015 stand der **Nationalrat** vor einem Scherbenhaufen. Die Rechtsgrundlagen zur Weiterentwicklung der Armee (WEA), die der Bundesrat gestützt auf den sicherheitspolitischen Bericht und den Armeebereich von 2010 aufgebaut hatte, wurden in der Gesamtabstimmung mit 86 zu 79 Stimmen bei 21 Enthaltungen abgelehnt. Dagegen stimmten SP, Grüne und SVP. Keiner der Flügel hatte sich mit seinen Forderungen durchsetzen können. In den wichtigen Fragen war der Nationalrat auf dem bereits vom Ständerat bestätigten Kurs des Bundesrats geblieben. Im Kern ging es um aktuelle und künftige Bedrohungen und die Frage, wie diesen zu begegnen sei. Linke und Grüne sahen die Sicherheit der Schweiz am besten durch internationale Kooperation gewahrt. Der Verkleinerung der Armee und der besseren Ausrüstung stimmten sie im Grundsatz zwar zu. Doch wünschte sich links-grün einen weitergehenden Abbau. Ein Sollbestand von 80 000 Armeeangehörigen stand zur Diskussion

und ein Budget von 4,4 Milliarden Franken. Die SVP auf der anderen Seite malte ein düsteres Bild von näher rückenden Konflikten, asymmetrischen Kriegen, Cyberterrorismus und grossen Flüchtlingsströmen. Nötig wären ihrer Meinung nach im Minimum 140 000 Mann und ein Budget von 5,4 Milliarden Franken. Beide Seiten hatten keine Chance mit ihren Anträgen. Die Mehrheit sprach sich wie der Ständerat für einen Sollbestand von 100 000 Mann aus. Formell ist dies zwar beschlossen, weil die Räte den Bestand in einer eigenen Verordnung geregelt haben. Den Zahlungsrahmen für die Armee von 5 Milliarden Franken wollte der Rat nicht im Gesetz festhalten, wie es die Kommissionsmehrheit vorgeschlagen hatte. Der Entscheid des Nationalrats in der Gesamtabstimmung kommt dem Nichteintreten gleich, das die Grünen von Anfang an verlangt hatten.

Der **Ständerat** hielt an der WEA fest. Die Frage des Armeebudgets, die im Nationalrat zum Absturz der Vorlage geführt hatte, war nur am Rand ein Thema. Nach dem Nein in der Gesamtabstimmung gab es dazu gar keine Beschlüsse aus der grossen Kammer, über die der Ständerat hätte diskutieren können. Damit beschränkte sich die Aufgabe des Ständerats im Wesentlichen darauf, seine früheren Entscheide zur WEA zu bestätigen. Der Sollbestand wird bei 100 000 Armeeangehörigen festgelegt, der Effektivbestand bei 140 000. Die Rekrutenschule wird auf 18 Wochen verkürzt, danach folgen nach dem Willen des Ständerats fünf Wiederholungskurse zu drei Wochen. Eine Erhöhung auf sechs Wiederholungskurse fand keine Mehrheit, es bliebe damit bei den angepeilten 5 Millionen Diensttagen. Die Kampfinfrastruktur, drei Flugplätze, sieben Waf-

fenplätze sowie Dutzende Schiess- und Ausbildungsplätze sollten geschlossen werden. Einige Änderungen nahm die kleine Kammer an der Vorlage aber doch vor: Gewisse Bestimmungen für den militärischen Nachrichtendienst wurden jenen für die zivilen Behörden angeglichen. Weiter beschloss der Rat, dass die Ausserdienststellung grosser Waffensysteme vom Parlament bewilligt werden muss. Zunächst hatte er dies auf Kampfflugzeuge beschränken wollen, nun umfasst die Bewilligungspflicht auch Panzer, Artillerie und grössere Fliegerabwehrgeschütze, nicht aber Fahrzeuge. In eigener Kompetenz entscheidet der Bundesrat über die Ausserbetriebnahme von Kampf- oder Führungsbauten. Entgegen seinem früheren Entscheid beschloss der Ständerat, auf die Schaffung einer Ombudsstelle zu verzichten. Bei der Gliederung der Armee hielt der Ständerat an seinen früheren Beschlüssen fest. Er hatte weitgehend die vom Bundesrat vorgeschlagene Struktur übernommen, aber neu ein Unterstützungskommando eingeführt. Die Mehrheit des Nationalrats wollte die Armeeorganisation so ändern, dass Heer und Luftwaffe wieder auf der obersten Organisationsebene stehen.

Die Vorlage kommt voraussichtlich in der Wintersession 2015 wieder in den Nationalrat.

Der Bundesrat hat die Botschaft (15.017) über die zusätzliche Beschaffung von Rüstungsmaterial 2015 am 14.08.2015 (**Zusätzliches Rüstungsprogramm 2015**) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Er beantragt den Eidgenössischen Räten mit dem zusätzlichen Rüstungsprogramm 2015 die Beschaffung von vier Rüstungsvorhaben im Umfang

von 874 Millionen Franken. Im Hinblick auf die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges waren zuvor zur Sicherstellung der Äufnung des Gripen-Fonds zahlreiche für die Leistungserbringung notwendige Vorhaben zurückgestellt worden. Mit dem zusätzlichen Rüstungsprogramm 2015 soll nun ein Teil der hierdurch entstandenen Ausrüstungslücken geschlossen werden. Das zusätzliche Rüstungsprogramm 2015 wurde im Parlament noch nicht behandelt.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Fakultative Referenden

14.022 Nachrichtendienstgesetz

Gemäss dem von National- und Ständerat in der Schlussabstimmung vom 25.09.2015 beschlossenen Gesetz soll der Nachrichtendienst (NDB) neue Kompetenzen erhalten, dafür aber stärker kontrolliert werden. Künftig soll der NDB auch Telefone abhören, Privaträume verwandern und in Computer eindringen dürfen.

Am 28.09.2015 wurde das Referendum angekündigt. Die Sammelfrist dauert bis zum 14.01.2016.

**Pa.Iv. 10.417 Militärstraßprozess.
Ausdehnung der Rechte der
Geschädigten**

Mit der Parlamentarischen Initiative soll der Militärstraßprozess (MStP) - insbesondere Artikel 84a und die folgenden Artikel - so geändert werden, dass das Opfer und seine Angehörigen als Privatklägerschaft auftreten und alle Parteirechte ausüben können, und zwar unabhängig davon, ob sie legitimiert sind, gegen die angeschuldigte Person zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Frist abgelaufen am 13. 12. 2013. Die Frist für die Behandlung in den Räten wurde bis zur Frühjahrssession 2017 verlängert.

**Bundesgesetz über die Informati-
onssicherheit (ISG)**

Der Gesetzesentwurf soll einheitliche formell-gesetzliche Grundlagen für die Steuerung und die Organisation der Informationssicherheit im Bund schaffen. Der Vorentwurf erfasst unter anderem die Klassifizierung von Informationen, den Schutz von IKT-Mitteln, die Personensicherheitsprüfungen sowie das vereinheitlichte Betriebssicherheitsverfahren. Er sieht aufgrund der Anforderungen einer Informationsgesellschaft zudem eine behördenübergreifende Organisation der Informationssicherheit im Bund vor.

Frist: 04.07.2014

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

**Teilrevision des Bundesgesetzes
über die Wehrpflichtersatzabgabe
(WPEG)**

Aufgrund der Änderungen des Militär- und Zivildienstgesetzes per 01.01.2017 muss auch das WPEG (SR 661) angepasst werden. Dabei geht es in erster Linie um die Anpassung der Ersatzpflichtdauer und der Anzahl der zu bezahlenden Ersatzabgaben für Untaugliche. Des Weiteren sollen einige unklare Verfahrensgrundsätze neu festgelegt werden. Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2018 geplant.

Eröffnung geplant: 11.2015

Abschluss geplant: 02.2016



© KEYSTONE | MCPHOTO / UNITED ARCHIVES WEBELER

12 Internationale Politik

- ♦ Beitritt zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank
- ♦ Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

- **13.105** Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Genehmigung
- **15.030** Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Protokoll Nr. 15 Genehmigung
- **15.036** FIPOI. Finanzhilfen zum Wiederaufbau des FISCR in Genf
- **15.059** Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Der Bundesrat will mit der Ratifikation des **UNO-Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen** die internationalen Bestrebungen im Kampf gegen das Verschwindenlassen unterstützen. Er hat am 29. 11. 2013 die Botschaft zur Ratifikation des Übereinkommens und zur Ausführungsgesetzgebung (**13.105**) verabschiedet. Beim sogenannten «Verschwindenlassen» geht es um Freiheitsentzüge, die durch den Staat oder mit dessen Billigung begangen werden. Das Übereinkommen vom 21. 12. 2006 verpflichtet die Vertragsstaaten, jedes Verschwindenlassen ungeachtet der Umstände zu verbieten und unter Strafe zu stellen sowie Massnahmen zur Prävention sicherzustellen. Bisher haben 94 Staaten das Abkommen unterzeichnet, 45 haben es ratifiziert. Der **Nationalrat** hat als Erstrat die Vorlage in der Herbstsession 2015 behandelt. Mehrere Redner betonten, auch in der Schweiz lebten Verwandte von Menschen, die im Ausland Opfer eines Verschwindenlassens wurden. Der Nationalrat hiess die Vorlage gegen den Willen der SVP mit 128 zu 45 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut.

Die Funktionsfähigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) soll sichergestellt und verbessert werden. Der Bundesrat hat deshalb am 06. 03. 2015 die **Botschaft (15.030) zur Genehmigung des Protokolls Nr. 15 über die Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)** verabschiedet. Das Protokoll Nr. 15 stärkt das Subsidiaritätsprinzip und den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten. Das Protokoll Nr. 15 ist bisher von zehn Staaten ratifiziert und von 29 weiteren Staaten unterzeichnet worden (Stand: 4. 3. 2015). Der **Nationalrat** stimmte dem Bundesbeschluss zur Genehmigung des Protokolls in der Herbstsession 2015 gegen den Willen der SVP mit 136 zu 46 Stimmen zu.

Der Bundesrat hat die Botschaft (**15.036**) für die Gewährung eines Darlehens von 54.4 Millionen Franken an die **Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI)** am 08. 05. 2015 verabschiedet. Mit dem Darlehen sollen die Abrissarbeiten sowie der Neubau eines erweiterten Sitzgebäudes der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC) in Genf finanziert werden. Die Bauarbeiten erstrecken sich über drei Jahre, von 2016 bis 2018.

Am 11. 09. 2015 hat der Bundesrat die Botschaft (**15.059**) über den **Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB)** verabschiedet. Die Schweiz plant, einen Beitrag in der Höhe von 706,4 Millionen Dollar zum Kapital der neuen Bank beizusteuern, womit ihr 0,8745 % der Stimmrechte zufallen. Ziel der Asiati-

schen Infrastruktur-Investitionsbank ist es, ein nachhaltiges und stabiles Wachstum in Asien zu fördern. Dies soll insbesondere über die Finanzierung von Infrastrukturprojekten erreicht werden, die für die Entwicklung der Region von entscheidender Bedeutung sind. Die Schweiz hat die Statuten der AIIB am 29.06.2015 unterzeichnet.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

—

beim Parlament hängig

—

beim Bundesrat hängig

—

im Sammelstadium

—

Fakultative Referenden

**Obligatorische Referenden
(Verfassungsänderungen)**

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Australien

Am 14.01.2015 wurden die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) und der Entwurf des Bundesgesetzes über den internatio-

nalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) in die Vernehmlassung geschickt. Sie schaffen die rechtlichen Grundlagen für den automatischen Informationsaustausch (AIA), ohne aber die Partnerstaaten zu bestimmen, mit denen der AIA eingeführt werden soll. Diese Vernehmlassungsvorlage betrifft die Einführung des AIA mit Australien, die für 2017 mit einem ersten Austausch 2018 vorgesehen ist.

Frist: 19.08.2015

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19.12.2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren

Das dritte Fakultativprotokoll ergänzt das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie die ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle. Es sieht drei neue Kontrollelemente vor: ein individuelles Mitteilungsverfahren, ein zwischenstaatliches Mitteilungsverfahren und ein Untersuchungsverfahren. Ersteres Verfahren erlaubt Einzelpersonen oder Personengruppen, welche behaupten, in einem Recht aus der Kinderrechtskonvention oder den ersten beiden Fakultativprotokollen der Kinderrechtskonvention verletzt worden zu sein, sich mit einer schriftlichen Mitteilung an den UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu wenden.

Frist: 02.07.2015

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Begleitschreiben 3](#)
[Adressatenliste](#)

Weiterführung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

Das geltende Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas vom 24.03.2006 ist zu erneuern. Das Gesetz ist am 01.06.2007 in Kraft getreten und die Gültigkeitsdauer ist auf 10 Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist soll das Bundesgesetz bis am 31. 12. 2024 verlängert werden.

Frist: 31.03.2015

[SR 974.1](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Laufende Vernehmlassungen

Geplante Vernehmlassungen

Änderung des Bundesgesetzes über die internationale Währungshilfe (WHG)

Mit dieser Vorlage wird eine Revision des Währungshilfegesetzes vom 19. 03. 2004 (SR 941.13) vorgeschlagen, um den Veränderungen in der Weltwirtschaft und im Finanzsystem Rechnung zu tragen. Die Schweiz, als eng in das internationale Finanz- und Währungssystem eingebundene Volkswirtschaft, beteiligt sich seit Jahrzehnten an Massnahmen, die zur Stabilität dieses Systems beitragen. Solche Hilfen wurden im Zuge der globalen Finanzkrise und der Schuldenkrise im Euroraum teilweise in ausserordentlichem Masse beansprucht. Mit der Revision des WHG soll sichergestellt werden, dass dieses zentrale Element des währungspolitischen Sicherheitsnetzes auch

in Zukunft in ausserordentlichen Krisensituationen den Anforderungen des internationalen Umfelds entspricht.

Eröffnung geplant: 11.2015

Abschluss geplant: 02.2016



© KEYSTONE | picture alliance Winfried Rothermel

- ◆ Entsendegesetz
- ◆ Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU
- ◆ Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien

Im Parlament hängige Geschäfte

- [12.057](#) Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Verordnung zur Entwicklung von IT-Grosssystemen
- [15.038](#) Europäisches Auslieferungsübereinkommen. Genehmigung des dritten und vierten Zusatzprotokolls
- [15.054](#) Entsendegesetz. Änderung
- [15.055](#) 40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven

Am 23.05.2012 hat der Bundesrat die Botschaft ([12.057](#)) **Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, Übernahme der Verordnung zur Entwicklung von IT-Grosssystemen**, verabschiedet. Die Schweiz will sich an der europäischen Agentur für den Betrieb von IT-Grosssystemen beteiligen. Der Anschluss an diese IT-Agentur ermöglicht es der Schweiz, beim Einsatz von IT-Personal und Know How Synergien zu nutzen. Die neue EU-Verordnung zur Schaffung der IT-Agentur, an deren Ausarbeitung die Schweiz im Rahmen ihrer Mitspracherechte beteiligt war, stellt eine Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes dar. Der **National-** und der **Ständerat** waren 2012 auf die Vorlage eingetreten, haben jedoch das Geschäft an den Bundesrat mit dem Auftrag zurückgewiesen, zuerst die finanziellen, technischen und weiteren Auswirkungen auf die Schweiz abzuklären bzw. auszuhandeln.

Der Bundesrat hat am 20.05.2015 die Botschaft zur **Ratifikation des Dritten und Vierten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsüber-**

einkommens ([15.038](#)) verabschiedet. Das Dritte Zusatzprotokoll von 2010 schafft die Rechtsgrundlage für ein rascheres Auslieferungsverfahren, das mit weniger Formalitäten verbunden ist. Das Vierte Zusatzprotokoll von 2012 passt einzelne Bestimmungen des Übereinkommens den heutigen Bedürfnissen und der internationalen Entwicklung an. Die Vorlage wurde noch von keinem der Räte behandelt.

Der Bundesrat hat am 01.07.2015 die Botschaft zur **Änderung des Entsendegesetzes** ([15.054](#)) zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Er schlägt dem Parlament vor, die Obergrenze der Verwaltungssanktionen im Entsendegesetz bei Verstössen gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen von 5000 Franken auf 30 000 Franken zu erhöhen. Die höheren Verwaltungssanktionen sollen einerseits gegen ausländische Arbeitgeber ausgesprochen werden können, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden und gegen die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen verstossen. Andererseits sollen die Kantone Schweizer Arbeitgeber, die gegen einen Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen verstossen, ebenfalls höher sanktionieren können. Die Vorlage wurde noch von keinem der beiden Räte behandelt.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden
(Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Protokoll III zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) vom 21. Juni 1999 auf Kroatien

Kroatien ist am 01.07.2013 der EU beigetreten. Da es sich beim FZA um ein sogenanntes «gemischtes» Abkommen handelt, erfolgt dessen Ausdehnung nicht automatisch. Vielmehr waren Verhandlungen notwendig. Das Protokoll III ist das Resultat dieser Verhandlungen. Da die Genehmigung des Protokolls dem fakultativen Referendum unterliegt und Gesetzesanpassungen erforderlich macht, muss ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden.

Frist: 28.11.2013

[Vorlage BB](#) | [Vorlage Prot. orig.](#)

[Vorlage Prot.](#) | [Bericht](#)

[Begleitschreiben 1](#)

[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU

Am 08.10.2014 hat der Bundesrat Verhandlungsmandate zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs

in Steuersachen (AIA) mit Partnerstaaten verabschiedet, darunter ein Mandat, um mit der EU über die Einführung des AIA zu verhandeln. Das mit der EU ausgehandelte Änderungsprotokoll enthält grundsätzlich drei Elemente: den reziproken AIA nach dem globalen Standard der OECD, den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss geltendem OECD-Standard (Art.26 des OECD-Musterabkommens) und eine Bestimmung betreffend die Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen, die aus dem bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen übernommen wurde.

Frist: 17.09.2015

[Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#)
[Begleitschreiben](#) | [Begleitschreiben](#)
[Adressatenliste](#)

Ratifikation des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften

Das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung soll die aktive Mitgestaltung der Bürger am Gemeindeleben schützen. Es verpflichtet die Mitgliedsstaaten insbesondere dazu, Mitwirkungsrechte wie z.B. das Referendumsrecht gegen Gesetz vorzusehen. Weiter muss der Zugang zu amtlichen Dokumenten geregelt werden und Betroffenen ein Beschwerde-recht eingeräumt werden.

Frist: 16.10.2015

[Vorlage](#) | [Vorlage](#) | [Bericht](#)
[Begleitschreiben](#) | [Begleitschreiben](#)
[Adressatenliste](#)

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Die Konvention bezweckt, einen rechtlichen Rahmen auf europäischer Ebene zu schaffen, um Frauen vor jeglicher Form von Gewalt, inklusive häuslicher Gewalt, zu schützen. Zu diesem Zweck verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten, verschiedenste Formen von Gewalt gegen Frauen strafbar zu erklären. Das Übereinkommen enthält ferner Bestimmungen über Prävention, Opferschutz, Strafverfahren, Migration und Asyl sowie Regeln zur internationalen Zusammenarbeit.

Eröffnung geplant: 10. 2015

Abschluss geplant: 02. 2016



© KEYSTONE | Gaetan Bally

- ♦ Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz
- ♦ Forschungsinfrastrukturanlage European XFEL. Fortsetzung der Beteiligung

- [07.402](#) Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz
- [15.045](#) Forschungsinfrastrukturanlage European XFEL. Fortsetzung der Beteiligung

Nationalrätin Viola Amherd reichte am 12.03.2007 die parlamentarische Initiative [07.402](#) ein, welche die Ausarbeitung eines **Bundesgesetzes über die Kinder- und Jugendförderung und über den Kinder- und Jugendschutz** anstrebt. Hierzu soll [Artikel 67](#) der Bundesverfassung (BV) so ergänzt werden, dass der Bund Vorschriften zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie zu deren Schutz erlassen kann. Nachdem die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) an ihrer Sitzung vom 28.05.2013 von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen hatte, stimmte sie dem Bericht- und Erlassentwurf mit 14 zu 10 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu und beantragte ihrem Rat die Annahme des Erlassentwurfs. Der Bundesrat seinerseits erachtete es in seiner Stellungnahme vom 21.08.2013 nicht für notwendig, eine neue Verfassungsbestimmung über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz einzuführen, dies umso weniger, als der Bund in den vergangenen Jahren zahlreiche Koordinationsmassnahmen und Massnahmen zur Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik verabschiedet hat. Es sind dies namentlich folgende Massnahmen: zwei Jugendschutzprogramme in den Bereichen Jugend und

Gewalt sowie Jugendmedienschutz; die am 01.01.2013 in Kraft getretene Revision des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, mit welcher die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gestärkt und der Erfahrungsaustausch gefördert wird; die 2015 in Betrieb genommene elektronische Informationsplattform zu den Strategien und Massnahmen von Bund und Kantonen in der Kinder- und Jugendpolitik.

Am 04.05.2015 beriet der **Nationalrat** den Bundesbeschluss über die Kinder- und Jugendpolitik, der auf die parlamentarische Initiative von Viola Amherd zurückgeht. Die Debatte war lebhaft und engagiert, wobei man sich namentlich über die Handlungsmöglichkeiten des Bundes und über den effektiven Nutzen der neuen Verfassungsbestimmung uneins war. Mit äusserst knapper Mehrheit (88 zu 86 Stimmen) sprach sich die grosse Kammer gegen eine Bestimmung aus, die dem Bund ermöglichen sollte, die Grundsätze für den Schutz der Minderjährigen und für deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft festzulegen. Letzten Endes nahm sie jedoch den abgeänderten Text mit 88 zu 87 Stimmen bei 3 Enthaltungen an. Nach Meinung der Befürworter des Entwurfs wird der Artikel durch die Streichung der Interventionsmöglichkeit für den Bund ausgehöhlt. Auch ändert die Verfassungsgrundlage nichts an der weiterhin auf dem Subsidiaritätsprinzip basierenden Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Ständerat muss zum Entwurf noch Stellung nehmen.

Am 27.05.2015 veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft [15.045](#) «zur **Fortsetzung der Beteiligung der Schweiz**

an der internationalen Forschungsinfrastrukturanlage European XFEL».

Die Schweiz hat am 30. 11. 2009 in Hamburg ein Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (European XFEL) unterzeichnet, die zur weltweit führenden Forschungsinfrastruktur in diesem Bereich werden soll. Das Übereinkommen wurde am 07.04.2011 nach Ablauf der Referendumsfrist ratifiziert. Diese weltweit einzigartige Anlage wird ab 2017 äusserst kurze Lichtimpulse erzeugen, die der Wissenschaft völlig neue Einblicke in die Struktur von Molekülen und deren Entstehung ermöglichen. Bis anhin beläuft sich der Beitrag der Schweiz an den Bau der European XFEL auf 31,9 Millionen Franken, was 1,5 % der Gesamtkosten entspricht. Sofern das Parlament der weiteren Beteiligung zustimmt, wird die Schweiz jährlich 1,8 Millionen Franken zum Jahresbudget dieser Anlage beitragen, was einem Anteil von 1,5 % entspricht.

Im **Nationalrat** (Debatte vom 15.9.2015) äusserte eine von der SVP angeführte Minderheit Bedenken über die Beteiligung Russlands als eines der federführenden Länder und verwies dabei auf den Ukraine Konflikt. Die Mehrheit aber war der Auffassung, dass die Wissenschaftspolitik nicht für Sanktionen erhalten dürfe. Ausserdem könnten Schweizer Firmen von diesem Projekt nur profitieren, habe doch European XFEL bis jetzt bei Schweizer Unternehmen bereits für fast eine Million Euro Ausrüstungsmaterial gekauft. Schliesslich sprach sich der Nationalrat nicht überraschend mit 133 zu 43 Stimmen deutlich für die weitere Beteiligung der Schweiz an European XFEL aus und be-

willigte mit 135 zu 39 Stimmen den Jahreskredit von 1,8 Millionen Franken. Die Vorlage geht an den Ständerat.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung

Gegenstand der Vernehmlassung ist eine Bundesunterstützung zugunsten der Absolvierenden von eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung ab dem Jahr 2017. Mit der Vorlage soll das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) geändert werden. Durch ein subjektorientiertes Subventionierungsmodell für Vorbereitungskurse von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sollen die Absolvierenden direkt unterstützt und die Attraktivität der Prüfungen insgesamt erhöht werden.

Frist: 21.04.2015

[SR 412.10](#)

[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2 | Adressatenliste](#)

Ergebnis: [Bericht](#)

Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)

Das geltende Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 08. 10. 2004 ist gemäss der Motion [11.4037](#) (WBK-N; Änderung des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen) an die rasche Entwicklung des sensiblen Bereichs der genetischen Untersuchungen anzupassen. Dies betrifft namentlich die Durchführung genetischer Untersuchungen, die ausserhalb oder am Rande des Geltungsbereichs des Gesetzes angeboten werden. Insbesondere soll die Bevölkerung vor den Bedrohungen eines neuen und unkontrollierten Online-Marktes geschützt werden.

Frist: 26.05.2015

[SR 810.12](#)

[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2 | Adressatenliste](#)
[Antwortformular](#)

Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG)

Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) ist das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation. Mit der Vorlage soll die gesetzliche Grundlage zur Umwandlung der KTI in eine öffentlich-rechtliche Anstalt geschaffen werden. Der Gesetzesentwurf legt die Organisation der neuen

Anstalt mit der Bezeichnung «Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse)» fest. Das Förderorgan setzt auch in seiner neuen Rechtsform die Mission der heutigen KTI fort. Mit der Reorganisation der KTI wird die Motion Gutzwiller [11.4136](#) umgesetzt.

Frist: 31.08.2015

[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben](#)
[Begleitschreiben | Adressatenliste](#)

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)

Mit dem Bildungszusammenarbeitsgesetz (BiZG) wird dem Bundesrat das Recht eingeräumt, mit den Kantonen im Rahmen der Zusammenarbeit und der Koordination im Bildungsbereich eine Vereinbarung abzuschliessen. Damit sollen die hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes im Sinne der Verfassung gefördert und eine faktenbasierte und kohärente Bildungspolitik ermöglicht werden. Auf Basis des neuen Erlasses soll die Fortführung bereits seit Jahren bestehender gemeinsamer Vorhaben von Bund und Kantonen im Sinne von Artikel 61a Absatz 1 der Bundesverfassung, wie etwa das Schweizer Bildungsmonitoring, gewährleistet und koordiniert werden. Das BiZG soll das befristete Bundesgesetz über Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraumes Schweiz (SR 410.1) ablösen.

Frist: 15. 10. 2015

[SR 410.1](#)

[Vorlage | Bericht | Begleitschreiben](#)
[Begleitschreiben | Adressatenliste](#)

Änderung des ETH-Gesetzes

Um den Entwicklungen der letzten Jahre sowie den in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen vorgebrachten Anliegen Rechnung zu tragen, muss das ETH-Gesetz angepasst werden. Die Gesetzesanpassungen betreffen insbesondere die Themen Corporate-Governance, Studiengebühren sowie potenzielle Zulassungsbeschränkungen und die wissenschaftliche Integrität.

Eröffnet: 11.09.2015

Frist: 11.11.2015

[SR 414.110](#)

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben](#)

[Begleitschreiben](#) | [Adressatenliste](#)

Geplante Vernehmlassungen



© KEYSTONE | Lukas Lehmann

15 Medien und Kommunikation

Im Parlament hängige Geschäfte

- 15.053 Nächste Generation der Arbeitsplatzsysteme (Programm APS2020). Einführung

Mit Botschaft vom 01.06.2015 beantragt der Bundesrat dem Parlament die Einführung einer neuen Generation von Arbeitsplatzsystemen in der Bundesverwaltung sowie einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 70,13 Millionen Franken. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) soll mit der koordinierten Umsetzung beauftragt werden. Zwischen 2010 und Mitte 2012 wurden die Arbeitsplatzsysteme (APS) der Bundesverwaltung auf das Betriebssystem Windows 7 migriert und ein Standardarbeitsplatz Büroautomation eingeführt. Gemäss Ankündigung von Microsoft im April 2014 endet der Lebenszyklus von Windows 7 und auch diverser zugehöriger Produkte per Ende 2019. Damit endet auch der Produktsupport des Lieferanten, weshalb die Arbeitsplatzsysteme der Bundesverwaltung auf eine neue Betriebssystemgeneration migriert werden müssen. Zusammen mit der Einführung der neuen Generation Arbeitsplatzsysteme werden weitere Anforderungen der Departemente an den elektronischen Arbeitsplatz umgesetzt. Dies sind insbesondere eine Steigerung der Leistungsfähigkeit und die Bereitstellung von mobilen Arbeitsgeräten mit den notwendigen Funktionen und Sicherheitsfreigaben. Das Geschäft wurde vom Parlament noch nicht behandelt.

Volksinitiativen

abstimmungsreif

—

beim Parlament hängig

—

beim Bundesrat hängig

—

im Sammelstadium

«Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Bilag-Gebühren)»

Ablauf Sammelfrist: 11. 12. 2015

Fakultative Referenden

—

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

—

Abgeschlossene Vernehmlassungen

—

Laufende Vernehmlassungen

—

Geplante Vernehmlassungen

Revision Fernmeldegesetz (FMG)
Das geltende Gesetz (SR 784.10) hält für viele Fragen keine adäquaten Antworten mehr bereit. Um dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Wandel gerecht zu werden, muss das FMG revidiert werden.

Eröffnung geplant: 12. 2015

Abschluss geplant: 03. 2016



© Michael Stempfel

♦ Volksinitiative Pro Service public

Im Parlament hängige Geschäfte

- **13.028** IT-Leistungserbringer zentralisieren. Bericht des Bundesrates zur Abschreibung der Motion **07.3452**
- **14.024** Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Völkerrecht und Landesrecht. Abschreibung (**11.3468**, Mo. SPK-N und **11.3751**, Mo. SPK-S)
- **15.062** : Standardisiertes GEVER-Produkt. Finanzierung der Realisierung und Einführung

Volksinitiativen

abstimmungsreif

14.038 Pro Service public.

Volksinitiative

Die von Konsumentenzeitschriften lancierte Initiative verlangt, dass bundesnahe Unternehmen wie die Post, die Swisscom und die SBB nicht nach möglichst hohen Gewinnen streben, sondern der Bevölkerung in erster Linie einen guten und bezahlbaren Service bieten. Der Bundesrat empfahl die Volksinitiative zur Ablehnung. Sie gebe vor, sich für die Anliegen der Kunden einzusetzen. Tatsächlich könnte sie jedoch eine Schwächung des Service public oder sogar Steuererhöhungen zur Folge haben.

In der Bundesversammlung sprach sich kein einziges Ratsmitglied für die Annahme der Initiative aus. In den Schlussabstimmungen empfahl sie der **Nationalrat** mit 196 zu null und der **Ständerat** mit 43 zu null Stimmen zur Ablehnung.

beim Parlament hängig

beim Bundesrat hängig

im Sammelstadium

Fakultative Referenden

Obligatorische Referenden (Verfassungsänderungen)

Abgeschlossene Vernehmlassungen

13.443 Pa.lv. Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in einem Bundesrat mit neun Mitgliedern

Im Vorentwurf für eine Änderung von Artikel 175 der Bundesverfassung wird vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Bundesrates von sieben auf neun zu erhöhen. Damit soll einerseits eine bessere Vertretung der unterschiedlichen Landesgegenden und Sprachregionen ermöglicht werden, zum anderen sollen die erheblich grösser gewordenen Aufgaben der Regierung auf mehr Schultern verteilt werden können. Die angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Sprachregionen im Bundesrat soll nach wie vor in Artikel 175 Absatz 4 BV festgehalten werden, wobei die Bestimmung neu so formuliert werden soll, dass die verschiedenen Sprachversionen besser übereinstimmen.

Frist: 03. 07. 2015

SR 101

[Vorlage](#) | [Bericht](#) | [Begleitschreiben 1](#)
[Begleitschreiben 2](#) | [Adressatenliste](#)

13.418 Pa.Iv. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren

13.419 Pa.Iv. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren

13.420 Pa.Iv. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren

13.421 Pa.Iv. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren

13.422 Pa.Iv. Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren

Mit ihrer Vorlage zur Umsetzung von fünf parlamentarischen Initiativen beabsichtigt die Kommission, ausländische Personen in einer eingetragenen Partnerschaft gegenüber ausländischen Ehepartnerinnen und Ehepartnern beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechts gleichzustellen.

Durch eine Änderung der Bundesverfassung (Vorentwurf 1) soll dem Bund die Kompetenz zugewiesen werden, nebst der Einbürgerung infolge Abstammung, Heirat und Adoption auch den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte kraft der Eintragung einer Partnerschaft einheitlich zu regeln.

Parallel dazu soll das Bürgerrechtsgesetz so geändert werden, dass die Bestimmungen für die erleichterte Einbürgerung fortan auch auf ausländische Personen in einer eingetragenen Partnerschaft

mit Schweizer Staatsangehörigen anwendbar sind (Vorentwurf 2).

Frist: 06.07.2015

[SR 101](#) | [SR 141.0](#)

[Vorlage 1](#) | [Vorlage 2](#) | [Bericht](#)
[Begleitschreiben 1](#) | [Begleitschreiben 2](#)
[Adressatenliste](#)

[Laufende Vernehmlassungen](#)

[Geplante Vernehmlassungen](#)
